



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

Budgetdienst

# Analyse Steuerreform 2015/2016

Juni 2015



## Inhaltsverzeichnis

Gesamteinschätzung der Steuerreform 2015/2016 .....	6
Die Reformmaßnahmen und ihre Gegenfinanzierung.....	10
1 Die Steuerreform im Überblick .....	10
2 Entlastungsmaßnahmen .....	13
2.1 Tarifenentlastung .....	14
2.2 Entlastung der Familien .....	17
2.3 Entlastung der Wirtschaft.....	18
3 Gegenfinanzierung .....	19
3.1 Betrugsbekämpfung.....	19
3.2 Steuerliche Maßnahmen.....	24
3.3 Einsparungen im Verwaltungs- und Förderungsbereich.....	27
3.4 Selbstfinanzierung und budgetäre Auswirkungen der Steuerreform.....	29
4 Darstellungen in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen .....	30
Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerreform.....	33
5 Analysegegenstand und Hauptergebnisse .....	33
6 Verteilungswirkungen.....	35
6.1 Verteilungseffekte der Steuerentlastung .....	35
6.2 Verteilungseffekte der Gegenfinanzierungsmaßnahmen.....	41
7 Anreizeffekte am Arbeitsmarkt .....	45
7.1 Partizipationsentscheidung .....	45
7.2 Entscheidung über geleistete Arbeitsstunden .....	49
8 Makroökonomische Effekte der Steuerreform .....	51
9 Kalte Progression .....	56
Annex.....	60



## Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Österreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform .....	11
Tabelle 2:	Steuerentlastung: Gegenüberstellung Reformszenario und Status-quo .....	14
Tabelle 3:	Entlastungswirkung der Tarifreform .....	16
Tabelle 4:	Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrug.....	19
Tabelle 5:	Bekämpfung des Sozialbetrugs .....	21
Tabelle 6:	Einsicht in Bankkonten .....	22
Tabelle 7:	Steuerliche Maßnahmen.....	24
Tabelle 8:	Verteilungswirkung der Steuerreform: alle Haushalte .....	37
Tabelle 9:	Verteilungswirkung der Steuerreform: Haushalte mit und ohne Kinder .....	38
Tabelle 10:	Verteilungswirkung der Steuerreform: Gendervergleich .....	39
Tabelle 11:	Entlastungsvolumen: Gendervergleich.....	40
Tabelle 12:	Verteilungswirkung der Steuerreform: Auswirkung auf PensionsbezieherInnen .....	40
Tabelle 13:	Verteilungsmaße .....	41
Tabelle 14:	IHS-Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung der Steuerreform .....	52
Tabelle 15:	WIFO-Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung der Steuerreform .....	53
Tabelle 16:	Vergleich gesamtwirtschaftlicher Prognosen für die Jahre 2015 und 2016 ....	55
Tabelle 17:	Steuerliche Mehrbelastung 2017 durch kalte Progression .....	57
Tabelle 18:	Verteilungswirkung kalte Progression 2017 .....	58
Tabelle 19:	Gegenüberstellung Reformszenario und Status-quo.....	64



## Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Tarifstufen .....	15
Grafik 2:	Steuerschuld vor und nach der Reform: ArbeitnehmerInnen.....	17
Grafik 3:	Partizipationssteuersatz: Single-Haushalt mit Anspruch auf Mindestsicherung .....	46
Grafik 4:	Partizipationssteuersatz: Single-Haushalt mit Arbeitslosengeldbezug .....	47
Grafik 5:	Partizipationssteuersatz: Paarhaushalt mit 2 Kindern .....	48
Grafik 6:	Effektiver Grenzsteuersatz (exkl. Transfers): Single-Haushalt .....	50
Grafik 7:	Einkommensteuer vor und nach der Reform: PensionistInnen.....	65
Grafik 8:	Einkommensteuer vor und nach der Reform: Selbständige .....	65
Grafik 9:	Partizipationssteuersatz: Alleinerziehende mit einem Kind und Anspruch auf Mindestsicherung.....	66
Grafik 10:	Effektiver Grenzsteuersatz: Single-Haushalt mit Arbeitslosengeldbezug .....	67
Grafik 11:	Effektiver Grenzsteuersatz: Single-Haushalt mit Anspruch auf Mindestsicherung.....	67
Grafik 12:	Effektiver Grenzsteuersatz: Alleinerziehende mit einem Kind und Anspruch auf Mindestsicherung.....	68
Grafik 13:	Effektiver Grenzsteuersatz: Paarhaushalt mit 2 Kindern .....	68



# Gesamteinschätzung der Steuerreform 2015/2016

## Reformmaßnahmen

Mit einem Gesamtvolumen von 5,2 Mrd. EUR (rd. 1,5 % des BIP) führt die Steuerreform zu einer deutlichen Entlastung des Faktors Arbeit. Kernstück der Regierungsvorlage ist eine erhebliche Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs ab 2016 mit einer Reduktion des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % und einer Staffelung in sechs anstelle der bisherigen drei Tarifstufen. Neben der Anpassung des Steuertarifs wird die Negativsteuer deutlich erhöht und ausgeweitet (auf jährlich maximal 400 EUR) und der Verkehrsabsetzbetrag angehoben. Die Tarifreform trägt mit insgesamt rd. 5 Mrd. EUR zur Gesamtentlastung bei. Weitere 200 Mio. EUR entfallen auf Maßnahmen zur Entlastung der Familien (Erhöhung des Kinderfreibetrags) und der Wirtschaft (Erhöhung der Forschungsprämie, steuerliche Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung).

Die Senkung des Einkommensteuertarifs und die mit der Gegenfinanzierung einhergehende Verschiebung hin zu indirekten Steuern entspricht einer wiederholten Forderung von internationalen Organisationen (EU-Kommission, OECD, IWF) und heimischen Wirtschaftsforschungsinstituten nach einer Entlastung des Faktors Arbeit, der in Österreich im internationalen Vergleich sehr hoch besteuert wird. Die Steuerreform führt jedoch zu keiner wesentlichen Änderung der Steuerstruktur, weil die Tarifanpassung zum Ausgleich der kalten Progression im Vordergrund steht (2016 wird die reale Belastung der Arbeitseinkommen leicht unter jener von 2009 liegen). Andere wesentliche Aspekte wie die Ökologisierung des Steuersystems, die Verschiebung der Steuerlast auf wachstumsfreundlichere Steuern oder die spezifischen Verteilungswirkungen werden nur in Ansätzen berücksichtigt. Die steuerliche Belastung der Arbeitseinkommen wird auch durch hohe Lohnnebenkosten weiterhin auf hohem Niveau verbleiben. Das Ziel einer Vereinfachung des Steuerrechts und einer Beseitigung von Ausnahmen wird nur ansatzweise erreicht, weil Harmonisierungen (Bemessungsgrundlage im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Immobilienabschreibung) und Vereinfachungen (Abschaffung Topf-Sonderausgaben) neue komplexe Ausnahmen und Begünstigungen (z.B. Grunderwerbsteuer, Einlagenrückzahlungen, Mitarbeitererrabatte) gegenüberstehen.

## Gegenfinanzierung und budgetäre Wirkungen

Um den Budgetkonsolidierungspfad nicht zu gefährden, wird eine vollständige Gegenfinanzierung der Steuerreform angestrebt. Gemäß den Wirkungsorientierten



Folgenabschätzungen aus dem Begutachtungsverfahren, die im Rahmen der Regierungsvorlage allerdings noch nicht aktualisiert übermittelt wurden, soll etwa die Hälfte der Gegenfinanzierung durch die Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug erreicht werden. An wesentlichen Maßnahmen sollen eine Registrierkassenpflicht, ein Kontenregister und die erleichterte Einsicht in Bankkonten sowie vermehrte Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu Mehreinzahlungen von 1,9 Mrd. EUR im Jahr 2016 führen. Steuerliche Strukturmaßnahmen (u.a. Anpassungen bei der Immobilienabschreibung, Einführung eines 13 %-igen Umsatzsteuersatzes) und ein Solidaritätspaket (u.a. höhere KEST auf Dividenden, außertourliche Anhebung Höchstbeitragsgrundlage, Erhöhung Immobilienertrags- und Grunderwerbsteuer) sollen rd. 1,3 Mrd. EUR zur Gegenfinanzierung beitragen. Der überwiegende Teil der Gegenfinanzierung erfolgt daher einnahmenseitig. Weiters sind Einsparungen im Bereich der Verwaltung und der Förderungen bei Bund und Ländern von 1,1 Mrd. EUR geplant und im Finanzrahmen des Bundes berücksichtigt, wobei allerdings noch keine konkreten Maßnahmen feststehen und diese daher mit Unsicherheiten behaftet sind.

Die zur Gegenfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind zu begrüßen, weil sie einer gerechteren und gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast auf die Gesamtbevölkerung dienen und einer Erhöhung von bestehenden Steuern bzw. einer Einführung neuer Steuern grundsätzlich vorzuziehen sind. Zu diesem wichtigsten Teil der Gegenfinanzierung fehlen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch weitgehend Detailinformationen auf Maßnahmenebene, sodass die Auswirkungen kaum nachvollziehbar sind und schwer beurteilt werden können. Trotz des vorgesehenen umfassenden Maßnahmenbündels erscheint fraglich, ob die genannten Mehreinnahmen auch tatsächlich erreicht werden können, zumal es auch Einschränkungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen im Ministerratsvortrag vom März 2015 geben wird. Zumindest eine zeitliche Verzögerung ist wahrscheinlich.

Der negative Saldo aus Entlastung und Gegenfinanzierung, deren Wirkungen erst ab 2017 nahezu vollständig eintreten, beläuft sich 2016 auf rd. 270 Mio. EUR und steigt 2017 auf rd. 740 Mio. EUR an. Dieser soll durch die Selbstfinanzierung der Steuerreform aufgebracht werden, die durch die Erhöhung der Kaufkraft und den damit verbundenen höheren Konsum bewirkt wird.

Für das Ausmaß der Selbstfinanzierung und für die budgetären Wirkungen der Steuerreform ist vor allem die Realisierung der getroffenen Annahmen zur Gegenfinanzierung entscheidend. Wenn diese wie in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in vollem Umfang und zeitgerecht wirksam werden, ist eine budgetneutrale Umsetzung möglich. Greift



die mit Unsicherheiten behaftete Gegenfinanzierung nur teilweise oder verspätet, treten zwar kurzfristig stärkere konjunkturelle Wirkungen ein und erhöhen die Selbstfinanzierung, das Budgetdefizit könnte dadurch aber 2016 nach Einschätzung des WIFO um bis zu 0,6 %-Punkte ansteigen und sich erst in den Folgejahren wieder an das Basisszenario ohne Steuerreform angleichen.

### **Verteilungswirkungen und Anreizeffekte am Arbeitsmarkt**

Die Steuerreform wird in allen Einkommensgruppen zu Entlastungen führen. Im Durchschnitt bewirkt die Tarifsenkung im Jahr 2016 einen Anstieg des verfügbaren äquivalisierten Haushaltseinkommens um 829 EUR bzw. 3,3 % (für einen Paarhaushalt mit 2 Kindern bedeutet dies ein zusätzliches verfügbares Einkommen von 1.741 EUR). Haushalte in den oberen Einkommensdezilen profitieren jedoch deutlich stärker als Haushalte in den unteren Dezilen, deren Steuerbelastung geringer ist. In Absolutbeträgen am höchsten ist die Entlastung im 10. Dezil (1.698 EUR), am geringsten im 1. Dezil (123 EUR). Auch die relative Entlastung der verfügbaren Haushaltseinkommen ist in den oberen Dezilen (am stärksten im 8. und 9. Dezil mit jeweils 3,8 %) deutlich höher als in den unteren Dezilen (am schwächsten im 1. Dezil mit 1,4 %). Auf die obersten drei Einkommensdezile entfallen in Summe rd. 52,6 % des gesamten Entlastungsvolumens. Jedoch sind die Haushalte in den oberen Einkommensdezilen in Summe voraussichtlich auch stärker von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen betroffen. Die Verteilungswirkung des gesamten Steuerreformpakets dürfte daher ausgewogener sein, als ein isolierter Blick auf die Steuerentlastung vermuten lässt.

Ziel der Steuerreform ist es auch, die Erwerbsanreize zu verbessern (z.B. durch Erhöhung der Negativsteuer und die Senkung des Eingangssteuersatzes). Insbesondere die hohe steuerliche Belastung von Erwerbseinkommen in den unteren und mittleren Einkommensbereichen wirkt sich negativ auf die Anreize zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Beschäftigung aus. Eine Analyse der Anreizstruktur zeigt, dass sich die monetären Anreize zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Beschäftigung durch die Steuerreform etwas verbessern, dass dieser Effekt jedoch insbesondere in den unteren Einkommensbereichen gering ist.

Durch das bestehende Einkommensgefälle und das unterschiedliche Erwerbsverhalten wirkt sich die Steuerreform nicht in gleichem Ausmaß auf Frauen und Männer aus. Männer profitieren im Schnitt wesentlich stärker von der Steuerentlastung als Frauen, die im Gegenzug jedoch weniger von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung betroffen sind. Während sich das Nettoeinkommen von Männern um durchschnittlich 1.047 EUR bzw. 3,8 %



erhöhen wird, nimmt jenes der Frauen lediglich um 614 EUR bzw. 3,3 % zu. Daher entfällt mit 64,5 % ein erheblicher Teil des gesamten Entlastungsvolumens auf Männer. Allerdings steigt der Anteil der Männer an der gesamten Steuerlast von 72,8 % auf 74,3 %. Da die Erwerbsquote von Frauen weiterhin deutlich unter jener von Männern liegt und die Teilzeitquote bei Frauen erheblich höher ist, sollte sich die Verbesserung der Anreizstruktur insbesondere auf Frauen positiv auswirken.

### **Makroökonomische Wirkungen**

Die aktuellen Konjunkturprognosen von WIFO und IHS erwarten für 2016 ein reales Wirtschaftswachstum von 1,3 % bzw. 1,8 %. Von der Entlastung im Zuge der Steuerreform gehen insbesondere durch die Stärkung der real verfügbaren Haushaltseinkommen positive Konjunkturimpulse aus, die jedoch durch die Gegenfinanzierung gedämpft werden. Das WIFO schätzt, dass die Steuerreform bei vollständiger Gegenfinanzierung 2016 keinen Effekt auf das Wirtschaftswachstum hat. Sofern die geplante Gegenfinanzierung nur unvollständig oder verspätet wirksam wird, würde es laut WIFO bereits 2016 zu einem positiven Wachstumseffekt kommen, der jedoch mit einem höheren Budgetdefizit einhergehen würde. Das IHS schätzt die konjunkturbelebende Wirkung der Steuerreform mit einem Anstieg des BIP-Niveaus um rd. 0,5 % im Jahr 2016 und um langfristig knapp 1 % deutlich stärker ein. Dabei wird angenommen, dass die Entlastung 2016 bereits zur Gänze eintritt, einige vorgesehene Gegenfinanzierungsmaßnahmen 2016 aber nur teilweise wirksam werden und dass die Einsparungsmaßnahmen effizienzsteigernd und damit wachstumsneutral wirken. Dementsprechend unterschiedlich werden auch die positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt eingeschätzt.



# Die Reformmaßnahmen und ihre Gegenfinanzierung

## 1 Die Steuerreform im Überblick

Das vorliegende Steuerreformpaket sieht eine erhebliche Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs sowie Maßnahmen für Geringverdienende, Familien und die Wirtschaft vor. Insgesamt soll ein Entlastungsvolumen (brutto, ohne Gegenfinanzierung) von 5,2 Mrd. EUR (dies entspricht rd. 1,5 % des BIP) erzielt werden. Die Steuerreform tritt Großteils 2016 in Kraft, die volle Wirkung wird aber erst ab dem Jahr 2017 erreicht. Mit der ersten umfassenden Tarifreform seit dem Jahr 2009 sollen insbesondere die lohn- und einkommensteuerpflichtigen SteuerzahlerInnen entlastet, das österreichische Steuerrecht strukturell überarbeitet und vereinfacht, die Konjunktur gestärkt und Forschungstätigkeit gefördert sowie Steuer- und Sozialbetrug verstärkt bekämpft werden. Um den Budgetkonsolidierungspfad nicht zu gefährden, wird eine vollständige Gegenfinanzierung der Steuerreform angestrebt. Die Gegenfinanzierung soll überwiegend einnahmenseitig durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetrugs, steuerliche Strukturmaßnahmen und ein Solidaritätspaket erfolgen. Ausgabenseitig sollen Einsparungen in der Verwaltung und Kürzungen bei den Förderungen zur Gegenfinanzierung beitragen. Schließlich wird von einem Selbstfinanzierungseffekt aus dem erhöhten Konsum ausgegangen.

Da die gesamte Steuerreform mehrere Gesetzesvorlagen umfasst, sind die Auswirkungen in mehreren Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt und daher schwer zu überblicken. Die nachfolgende Tabelle stellt auf Basis der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen der Begutachtungsentwürfe alle Entlastungs- und Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Überblick dar.



Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform

<i>in Mio. EUR</i>	2016	2017	2018	2019
<b>Entlastung</b>				
<b>Tarifentlastung</b>	<b>-3.925</b>	<b>-4.990</b>	<b>-4.990</b>	<b>-4.990</b>
<i>Einkommensteuertarif</i>	-3.750	-4.400	-4.400	-4.400
<i>Fusion &amp; Anhebung Verkehrsabsetzbetrag, Pendlerausgleichsbetrag &amp; -zuschlag</i>	-120	-160	-160	-160
<i>Erhöhung Negativsteuer ArbeitnehmerInnen</i>	-55	-300	-300	-300
<i>Einführung Negativsteuer PensionistInnen</i>	0	-70	-70	-70
<i>Einführung Negativsteuer LandwirtInnen</i>	0	-15	-15	-15
<i>Einführung Negativsteuer Selbständige</i>	0	-45	-45	-45
<b>Entlastung Familien</b>				
<i>Verdoppelung Kinderfreibetrag</i>	<b>0</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>	<b>-100</b>
<b>Entlastung Wirtschaft</b>	<b>-25</b>	<b>-105</b>	<b>-105</b>	<b>-105</b>
<i>Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung</i>	-25	-25	-25	-25
<i>Erhöhung der Forschungsprämie</i>	0	-80	-80	-80
<b>Summe Entlastung</b>	<b>-3.950</b>	<b>-5.195</b>	<b>-5.195</b>	<b>-5.195</b>
<b>Gegenfinanzierung</b>				
<b>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug</b>	<b>1.924</b>	<b>2.089</b>	<b>2.211</b>	<b>2.142</b>
<i>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug (Registrierkasse, Belegpflicht etc.)</i>	1.000	1.260	1.477	1.504
<i>Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (Mehreinnahmen Bund und SV-Träger)</i>	225	229	234	238
<i>Bankenpaket (Aufhebung Bankgeheimnis)</i>	699	600	500	400
<b>Steuerliche Maßnahmen</b>	<b>654</b>	<b>1.263</b>	<b>1.324</b>	<b>1.366</b>
<i>Anpassung Immobilienabschreibung</i>	0	400	396	392
<i>Einführung 13 %-iger Umsatzsteuersatz</i>	175	220	220	220
<i>Abschaffung Topfsonderausgaben</i>	0	40	80	120
<i>Ökologisierung Dienst-PKW</i>	50	50	50	50
<i>Eingeschränkte Verlustberücksichtigung und Neuregelung Einlagenrückzahlung</i>	10	35	55	55
<i>Auslaufen Bildungsfreibetrag &amp; -prämie</i>	0	25	25	25
Summe steuerliche Strukturmaßnahmen	235	770	826	862
<i>Anhebung KESSt</i>	115	150	150	150
<i>Außertourliche Erhöhung Höchstbeitragsgrundlage</i>	139	141	144	148
<i>Erhöhung Immobilienertragsteuer</i>	90	115	115	115
<i>Anhebung Spitzensteuersatz</i>	50	50	50	50
<i>Änderungen Grunderwerbsteuer</i>	25	37	39	41
Summe Solidaritätspaket	419	493	498	504
<b>Einsparungsmaßnahmen</b>				
<i>Einsparungen in der Verwaltung und im Förderungsbereich</i>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>	<b>1.100</b>
<b>Summe Gegenfinanzierung</b>	<b>3.678</b>	<b>4.452</b>	<b>4.635</b>	<b>4.608</b>
<b>Saldo</b>	<b>-272</b>	<b>-743</b>	<b>-560</b>	<b>-587</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>				
<i>Schätzung gemäß MR-Vortrag</i>	<i>jährlich 850 Mio. EUR</i>			

Quellen: WFAs Begutachtungsentwürfe zur Steuerreform 2015/2016, eigene Darstellung

Kernstück der Steuerreform ist eine Tarifreform mit einer deutlichen Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifs und damit eine Entlastung der Arbeitseinkommen. Das Volumen der Tarifentlastung beträgt ab 2017 insgesamt rd. 5 Mrd. EUR. Neben der Anpassung des Steuertarifs wird die Negativsteuer deutlich erhöht und ausgeweitet und der Verkehrsabsetzbetrag angehoben. Darüber hinaus werden Familien durch eine Erhöhung des Kinderfreibetrags um rd. 100 Mio. EUR entlastet. Der Wirtschaftsstandort wird durch die Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 % und steuerliche Verbesserungen bei



der MitarbeiterInnenkapitalbeteiligung mit insgesamt rd. 105 Mio. EUR gefördert. Da die Entlastungsmaßnahmen gemeinschaftliche Bundesabgaben betreffen, haben diese Auswirkungen auf alle Finanzausgleichspartner, die sich im Wesentlichen gemäß dem FAG-Schlüssel verteilen.

Die Betrugsbekämpfung stellt mit etwa der Hälfte den finanziell bedeutsamsten Teil der Gegenfinanzierung (ohne Selbstfinanzierungsanteil) dar. Insgesamt sollen Maßnahmen wie die Registrierkassenpflicht, ein Kontenregister und eine erleichterte Einsicht in Bankkonten sowie vermehrte Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Jahr 2016 zu Mehreinzahlungen iHv 1,9 Mrd. EUR führen und bis 2019 auf 2,1 Mrd. EUR steigen.

Rund 27 % des Gegenfinanzierungsvolumens soll bis 2019 aus steuerlichen Maßnahmen erzielt werden. Dabei sieht das Steuerreformpaket zum einen steuerliche Strukturmaßnahmen und zum anderen ein Solidaritätspaket in Form von Steuererhöhungen vor. Die steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung sollen bei vollständiger Wirksamkeit ab dem Jahr 2017 rd. 1,3 Mrd. EUR an Mehreinnahmen erbringen. Diese setzen sich aus den Strukturmaßnahmen iHv rd. 800 Mio. EUR (z.B. Anpassungen bei der Immobilienabschreibung, Einführung eines 13 %-igen Umsatzsteuersatzes für bestimmte Lieferungen und Leistungen, Auslaufen der Topf-Sonderausgaben, Anpassungen beim PKW-Sachbezug) und einem Solidaritätspaket von rd. 500 Mio. EUR (z.B. Anhebung der KEST auf Dividenden, außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung, Erhöhung der Immobilienertrag- und der Grunderwerbsteuer, befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes) zusammen.

Die Einsparungen in den Bereichen Verwaltung und Förderungen von jährlich 1,1 Mrd. EUR sollen rd. ein Viertel der Gegenfinanzierung betragen, wobei gemäß dem FAG-Schlüssel der Bund 700 Mio. EUR, die Länder und Gemeinden 400 Mio. EUR erbringen sollen.

In den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen nicht explizit angeführt wird die Gegenfinanzierung durch die teilweise Selbstfinanzierung der Steuerreform, die durch eine Erhöhung der Kaufkraft und den damit verbundenen höheren Konsum bewirkt wird. Gemäß dem Ministerratsvortrag zur Steuerreform vom März 2015 werden dadurch Mehreinnahmen insbesondere bei der Umsatzsteuer und den Verbrauchssteuern von rd. 850 Mio. EUR erwartet.



Die jahresweise Aufgliederung gemäß den Annahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen des BMF bzw. des BMASK ergeben im Jahr 2016 einen negativen Saldo der Steuerreform von rd. 270 Mio. EUR, der im Folgejahr auf rd. 740 Mio. EUR ansteigt und dann auf rd. 560 Mio. EUR bzw. rd. 590 Mio. EUR reduziert wird. Einzelne kleinere Maßnahmen mit teilweise unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen sind in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht quantifiziert und fehlen daher in der Aufstellung (z.B. elektronische Übermittlung der Spendendaten, Ausweitung der Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, Harmonisierung von Bemessungsgrundlagen) Darin nicht berücksichtigt ist die im Ministerratsvortrag ausgewiesene Selbstfinanzierung der Steuerreform, durch die der Saldo jeweils positiv ausfallen würde.

Die dargestellten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beruhen auf den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zum Begutachtungsentwurf. Die Regierungsvorlage zum Steuerreformgesetz 2015/2016 hat sich gegenüber dem Begutachtungsentwurf zwar nicht wesentlich, aber doch in einigen relevanten Details mit finanziellen Auswirkungen verändert. So sollen neben den ArbeitnehmerInnen auch die PensionistInnen und PendlerInnen bereits für das Jahr 2015 von der Negativsteuer profitieren, für sie gilt 2015 der halbe Erstattungsbetrag bzw. die Hälfte der Erhöhung. Weiters ist in bestimmten Fällen (Steuerzuschritt ausschließlich aus nichtselbständigen Einkünften) ab 2017 eine automatische Arbeitnehmerveranlagung vorgesehen. Die Lohnsteuerbefreiung bei Mitarbeiterrabatten wurde ausgeweitet, die Grunderwerbssteuer nach dem Stufentarif durch Zusammenrechnung der Erwerbsvorgänge bezüglich derselben wirtschaftlichen Einheit hingegen erhöht. Die Änderungen in der Regierungsvorlage führen gegenüber dem Begutachtungsentwurf insgesamt zu einer zusätzlichen Entlastung oder sie reduzieren die Gegenfinanzierung. Eine aktualisierte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung wurde dem Nationalrat bisher nicht übermittelt.



## 2 Entlastungsmaßnahmen

### 2.1 Tarifenentlastung

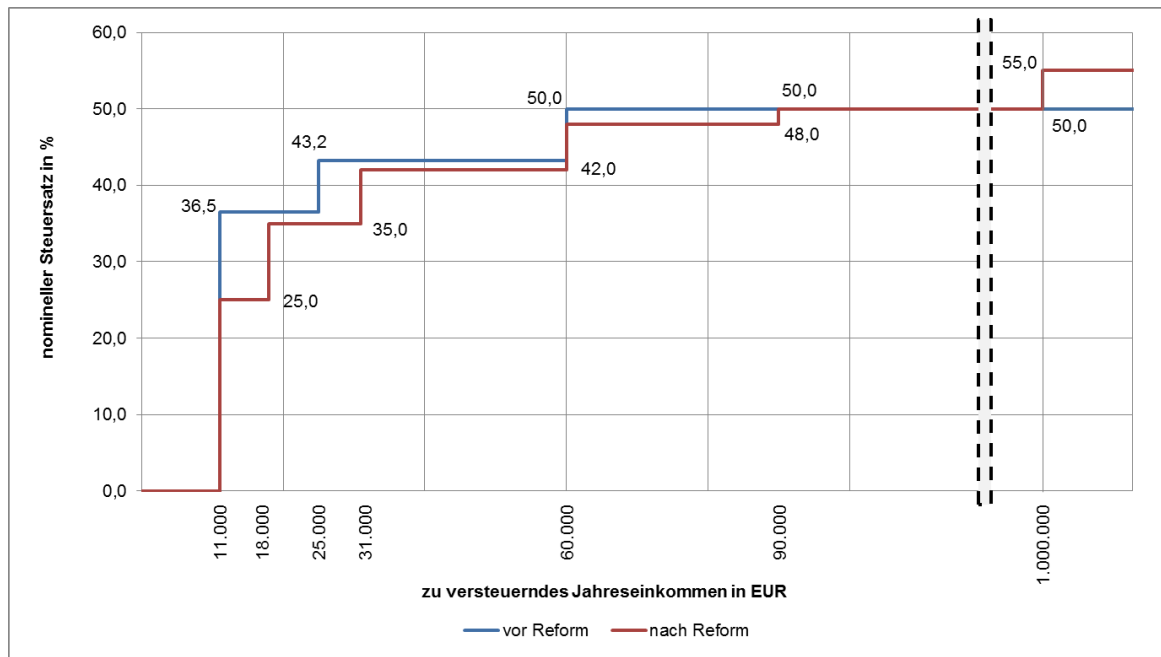
Die Tarifenentlastung sieht ein Entlastungsvolumen von insgesamt rd. 5 Mrd. EUR vor. In der nachstehenden Tabelle werden die einzelnen Maßnahmen, die im Rahmen der Tarifenentlastung geändert werden sollen, der geltenden Rechtslage gegenübergestellt:

**Tabelle 2: Steuerentlastung: Gegenüberstellung Reformszenario und Status-quo**

	Geltende Rechtslage		Reformszenario	
	zu versteuernde Einkommensteile (Jahreseinkommen)	Nomineller Steuersatz	zu versteuernde Einkommensteile (Jahreseinkommen)	Nomineller Steuersatz
	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
<b>Einkommensteuertarif</b>	0 bis 11.000	0,0	0 bis 11.000	0,0
	11.001 bis 25.000	36,5	11.001 bis 18.000	25,0
	25.001 bis 60.000	43,2	18.001 bis 31.000	35,0
	Ab 60.001	50,0	31.001 bis 60.000	42,0
			60.001 bis 90.000	48,0
		90.001 bis 1.000.000	50,0	
		ab 1.000.001	55,0	
<b>Fusion und Anhebung Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag</b>	345		400	
<b>Kinderfreibetrag</b>				
Von einem Elternteil beansprucht	220		440	
Von beiden Elternteilen beansprucht, pro Kopf	132		300	
<b>Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung</b>	4.740		4.830	
<b>Negativsteuer: Erstattung SV-Beiträge</b>				
ArbeitnehmerInnen	10%, höchstens 110 EUR p. a.		50%, höchstens 400 EUR p. a.	
PensionistInnen	Kein Anspruch		50%, höchstens 110 EUR p. a.	
Selbständige und LandwirtInnen	Kein Anspruch		50%, höchstens 110 EUR p. a.	
<b>Änderungen Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag</b>				
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende PendlerInnen	345		690	
Erhöhte Erstattung der SV-Beiträge (Negativsteuer) für PendlerInnen	400		500	

Quelle: Regierungsvorlage zur Steuerreform 2015/2016, Einkommensteuergesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kernstück der Steuerreform ist ein neuer Einkommensteuertarif, der Eingangssteuersatz wird von 36,5 % auf 25 % gesenkt und statt bisher drei wird es künftig sechs Tarifstufen geben. Die Einkommensgrenze, oberhalb derer der bisherige Spitzensteuersatz iHv 50 % zur Anwendung kommen wird, wird von 60.000 EUR auf 90.000 EUR erhöht. Für Einkommensteile über 1 Mio. EUR soll befristet von 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz iHv 55 % gelten.

**Grafik 1: Tarifstufen**

Quelle: Regierungsvorlage zur Steuerreform 2015/2016, Einkommensteuergesetz, eigene Darstellung

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag und der Grenzgängerabsetzbetrag werden in den Verkehrsabsetzbetrag integriert, dieser wird ab 2016 400 EUR betragen. Anstelle des Pendlerausgleichsbetrages wird gering verdienenden PendlerInnen künftig ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 EUR zustehen.

Das Ausmaß und der Kreis der Anspruchsberechtigten der sogenannten Negativsteuer wird deutlich ausgeweitet. Geleistete Sozialversicherungsbeiträge von ArbeitnehmerInnen, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer bezahlen, können in deutlich höherem Ausmaß rückerstattet werden. Der Anteil der rückerstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge wird ab 2016 auf 50 % erhöht, die sogenannte Negativsteuer steigt von 110 EUR auf maximal 400 EUR. Bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf eine Pendlerpauschale erhöht sich der Erstattungsbetrag von 400 EUR auf maximal 500 EUR. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird auch PensionistInnen, Selbständigen und LandwirtInnen mit niedrigem Einkommen iHv 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 EUR im Jahr, zustehen. In reduzierter Form sollen diese Steuervorteile bereits für das Veranlagungsjahr 2015 gelten. Für dieses Jahr wird der maximale Erstattungsbetrag für ArbeitnehmerInnen von 110 EUR auf 220 EUR und der Prozentsatz von 10 % auf 20 % angehoben werden. Für Pendler beträgt der Erstattungsbetrag für 2015 höchstens 450 EUR statt bisher 400 EUR; der Prozentsatz wird von 18 % auf 36 % angehoben, für PensionistInnen, Selbständige und LandwirtInnen gilt für 2015 ein maximaler Erstattungsbetrag von 55 EUR. Die Rückerstattung für ArbeitnehmerInnen erfolgte bisher



grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung. Damit jedoch auch Steuerpflichtige ohne Antrag eine Steuererstattung erhalten können, wird ab dem Veranlagungsjahr 2016 unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Steuergutschrift ausschließlich aus nichtselbständigen Einkünften, bis Ende Juni keine Abgabenerklärung, Information über Girokonto) eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung geschaffen. Die sich ergebenden Steuergutschriften werden den Steuerpflichtigen durch das Finanzamt automatisch überwiesen.

In der nachstehenden Tabelle wird dargestellt, wie sich die Entlastungswirkung mit steigendem Einkommen verändert. Die dargestellte Entlastungswirkung bezieht sich auf das Einkommen von nichtselbständig erwerbstätigen Personen.<sup>1</sup> Die begünstigte Besteuerung von Sonderzahlungen bis zum Jahressechstel wurde in die Berechnung der Steuerschuld bzw. der Durchschnittssteuersätze miteinbezogen.

**Tabelle 3: Entlastungswirkung der Tarifreform**

Bruttojahres- einkommen	Bemessungs- grundlage	Geltende Rechtslage		Reformszenario		Verände- rung
		Steuer- schuld	Durchschnitts- steuersatz	Steuer- schuld	Durchschnitts- steuersatz	
		in EUR	in %	in EUR	in %	
inkl. Sonderzahlungen						Steuer- schuld
		in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR
3.000	2.808	0	0,0%	0	0,0%	0
10.000	8.318	-110	-1,3%	-400	-4,8%	-290
15.000	12.573	-66	-0,5%	-356	-2,8%	-290
20.000	16.561	804	4,9%	426	2,6%	-379
30.000	24.437	3.258	13,3%	2.359	9,7%	-899
40.000	32.647	5.975	18,3%	4.830	14,8%	-1.145
50.000	40.856	9.008	22,0%	7.506	18,4%	-1.503
60.000	49.155	12.047	24,5%	10.458	21,3%	-1.589
70.000	57.912	15.211	26,3%	13.452	23,3%	-1.759
80.000	67.912	18.912	27,8%	17.052	25,2%	-1.860
90.000	77.912	22.921	29,4%	20.910	26,9%	-2.010
100.000	87.912	27.187	30,9%	25.010	28,5%	-2.177
500.000	487.911	212.539	43,6%	210.004	43,1%	-2.535
1.000.000	987.912	462.309	46,8%	459.769	46,6%	-2.540
1.500.000	1.487.912	712.309	47,9%	721.734	48,5%	9.425

Anmerkung: Die Bemessungsgrundlage inkl. Sonderzahlungen verändert sich im Reformszenario aufgrund von Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen geringfügig (Anpassung KV-Beiträge, Erhöhung Höchstbeitragsgrundlage). Zur einfacheren Darstellung wurde auf ein getrenntes Ausweisen dieser Werte verzichtet.

Quelle: Eigene Berechnungen

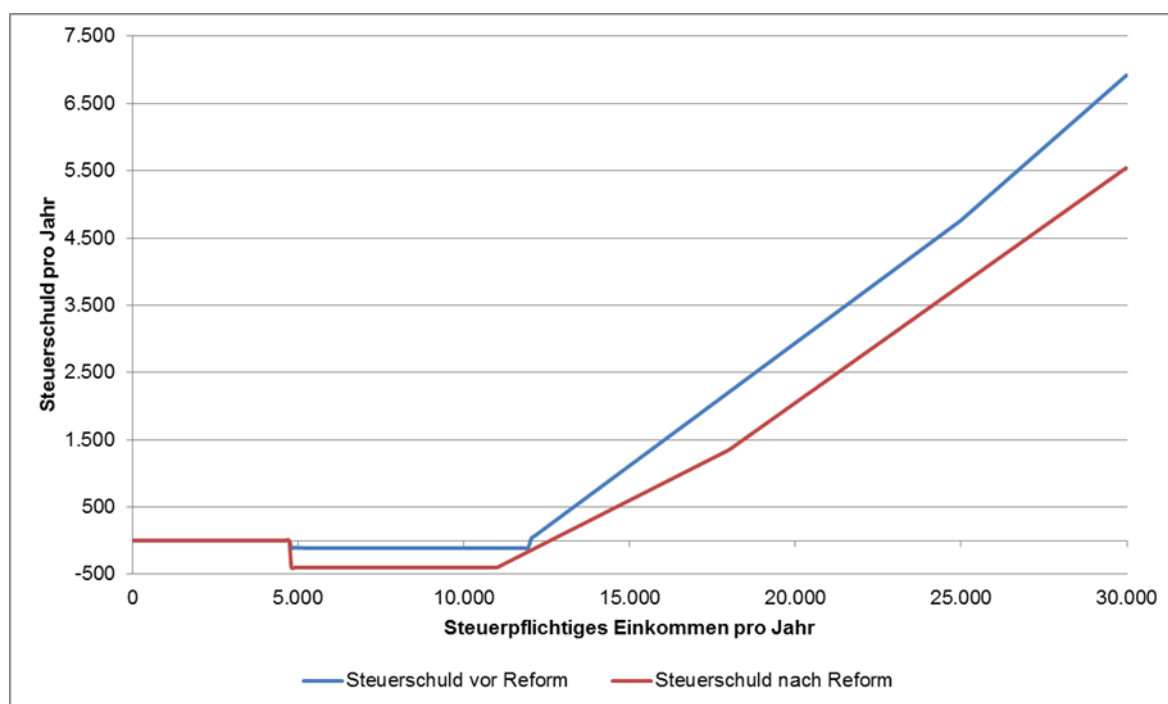
<sup>1</sup> Es wurde unterstellt, dass die betreffende Person nicht pendelt, ausschließlich ein Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit bezieht und keine Kinder hat, d.h. weder der erhöhte Kinderfreibetrag noch ein allfälliger Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag wirken sich auf die Steuerschuld aus.



Die steuerliche Entlastung erhöht sich mit steigendem Einkommen kontinuierlich von 290 EUR auf 2.540 EUR pro Jahr. Zu einer Mehrbelastung kommt es nur durch die Erhöhung des Spitzensteuersatzes von 50 % auf 55 % bei Personen mit sehr hohem Einkommen. Bei einem Bruttojahreseinkommen von 1,5 Mio. EUR erhöht sich die Steuerschuld um 9.425 EUR. Zu keiner Entlastung kommt es bei Personen deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (405,98 EUR monatlich) liegt.

In der nachstehenden Grafik wird dargestellt, wie sich durch die Reform der Tarifverlauf bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 30.000 EUR verändert. Auffällig ist dabei insbesondere die deutliche Erhöhung der Negativsteuer und die Beseitigung der bisherigen Sprungstelle an jener Stelle in der Steuerbetragsfunktion, ab der die Steuerschuld positiv wird. Beim neuen Tarif wird diese Sprungstelle beseitigt, indem die Negativsteuer kontinuierlich ausläuft.

**Grafik 2: Steuerschuld vor und nach der Reform: ArbeitnehmerInnen**



Quelle: Eigene Berechnungen

Der Annex enthält weitere grafische Darstellungen zur Entlastungswirkung der Steuerreform in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe für PensionistInnen und Selbständige.



## 2.2 Entlastung der Familien

Der Kinderfreibetrag wird von derzeit 220 EUR auf 440 EUR verdoppelt. Wenn beide Elternteile ein steuerpflichtiges Einkommen aufweisen, kann von beiden ein gesplitteter Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden. Dieser erhöht sich von derzeit 132 EUR auf 300 EUR pro Elternteil und wird somit mehr als verdoppelt. Beantragen beide Elternteile den Kinderfreibetrag, erhöht sich dadurch der Freibetrag auf insgesamt 600 EUR. Dieser Splittingvorteil soll einen verstärkten Anreiz für die Berufstätigkeit beider Elternteile schaffen, wobei dieser Effekt in der Praxis jedoch sehr gering sein dürfte. Bei einem Grenzsteuersatz von 25 % (Einkommen bis 18.000 EUR) würde die zusätzliche Steuergutschrift durch den Splittingvorteil bei einem Kind 40 EUR betragen. Zudem stellt die Begünstigung eine weitere Familienförderung in Form einer Geldleistung dar, deren Lenkungswirkungen tendenziell geringer sind als jene von Sachleistungen.

Da die Begünstigung in Form eines Freibetrags erfolgt, stellt diese ausschließlich eine Entlastung für Eltern mit steuerpflichtigem Einkommen dar. Der Kinderfreibetrag muss jedoch weiterhin im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. In der Vergangenheit wurde der Kinderfreibetrag in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen (siehe dazu die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3567/J vom 26. März 2015). Dies dürfte insbesondere Familien mit geringem Einkommen betreffen. Eine Einbeziehung des Kinderfreibetrages in die automatische Veranlagung könnte somit die soziale Treffsicherheit der Maßnahme stärken, ist derzeit jedoch nicht geplant.

## 2.3 Entlastung der Wirtschaft

Ein Ziel der Steuerreform ist es laut den Materialien, die Forschungstätigkeit in Österreich zu unterstützen, die Konjunktur zu stärken und das Unternehmertum in Österreich zu fördern. Dazu sind insbesondere die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Die Forschungsprämie wird von 10 % auf 12 % angehoben. Für WissenschaftlerInnen und ForscherInnen wird ein pauschaler Zuzugsfreibetrag iHv 30 % der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit geschaffen.

Mit den Einnahmen aus der befristeten Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 55 % für Einkommensteile über 1 Mio. EUR soll ein Österreichfonds iHv 50 Mio. EUR dotiert werden. Die Fondsmittel sollen zur Hälfte für die Förderung der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung verwendet werden und zur Hälfte verstärkt die Erforschung und die Entwicklung von grundlegenden industriellen Technologien in den Programmen Produktion der Zukunft, Mobilität der Zukunft, Energie der Zukunft, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien der Zukunft ermöglichen.



Die steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung (unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitsgebers) wird von 1.460 EUR auf 3.000 EUR pro Jahr angehoben.

### 3 Gegenfinanzierung

#### 3.1 Betrugsbekämpfung

Etwa die Hälfte der Gegenfinanzierung (ohne Selbstfinanzierungsanteil) der Steuerreform soll im Jahr 2016 durch Mehreinnahmen aus der Betrugsbekämpfung erzielt werden (nachfolgend sinkt dieser Anteil auf rd. 46 %).

**Tabelle 4: Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrug**

<i>in Mio. EUR</i>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug</b>	<b>1.924</b>	<b>2.089</b>	<b>2.211</b>	<b>2.142</b>
<i>Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug (Registrierkasse, Belegpflicht etc.)</i>	1.000	1.260	1.477	1.504
<i>Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (Mehreinnahmen Bund und SV-Träger)</i>	225	229	234	238
<i>Bankenpaket (Aufhebung Bankgeheimnis)</i>	699	600	500	400

Quelle: WFA Steuerreform, Sozialbetrug, Bankenpaket

Insgesamt werden aus den Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung im Steuer- und Sozialbereich sowie durch eine erleichterte Einsichtnahmemöglichkeit in Bankkonten (Bankenpaket) im Jahr 2016 rd. 1,9 Mrd. EUR an Mehreinnahmen erwartet, die bis 2019 auf rd. 2,1 Mrd. EUR ansteigen sollen.

Die durch Steuer- und Sozialbetrug entstehenden enormen Schäden konnten durch gesetzgeberische Initiativen der letzten Jahre noch nicht ausreichend verhindert werden. Durch die neuen Regelungen soll Steuerbetrug effizienter bekämpft und Steuerumgehung unterbunden sowie die Transparenz und Zusammenarbeit bei internationalen Steuerangelegenheiten ausgebaut werden. Damit wird auch Empfehlungen der Europäischen Kommission gefolgt (vgl. Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Europäische Kommission, 2012).

Die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zielen zu einem großen Teil (v.a. mit der Registrierkassenpflicht) auf den Bereich der Umsatzsteuer ab, die neben der Lohnsteuer mit rd. 25,5 Mrd. EUR (2014) die aufkommensstärkste Steuer in Österreich darstellt. Eine Studie zur Mehrwertsteuerlücke in den Mitgliedstaaten der EU (siehe CASE & CPB, 2014) weist für das Jahr 2012 für Österreich eine Lücke von 3,2 Mrd. EUR aus. Im Bericht der Steuerreformkommission wird aus Sicht der Betrugsbekämpfungsexperten des BMF bei



Umsetzung aller diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen (u.a. eine nunmehr nicht vorgesehene Beleglotterie) ein Mehraufkommen von bis zu 1 Mrd. EUR genannt.

### **Bekämpfung Steuer- und Sozialbetrug**

Die geplanten Maßnahmen im Bereich Steuer- und Sozialbetrug sollen 2016 zu Mehreinnahmen iHv rd. 1 Mrd. EUR führen, die bis 2019 kontinuierlich auf 1,5 Mrd. EUR anwachsen. Wesentliche Maßnahmen sind:

- **Registrierkassenpflicht:** Mit der Einführung der Registrierkassenpflicht für Unternehmen mit überwiegenden Barumsätzen ab einer Jahresumsatzgrenze von 15.000 EUR sollen Umsatzverkürzungen bekämpft werden. Jede Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulation zu schützen. Erleichterungen für „Kalte-Hände-Umsätze“ (u.a. Maronibrater) bis zu einer Umsatzgrenze von 30.000 EUR und mobile Berufsgruppen sind vorgesehen. Die Registrierkassenpflicht tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft, eine Verordnung des BMF mit detaillierteren Bestimmungen soll dazu erst mit 1. Jänner 2017 wirksam werden. Insgesamt soll diese Maßnahme im Jahr 2016 Mehreinnahmen von rd. 900 Mio. EUR erbringen, Angaben für weitere Jahre erfolgten nicht.
- **Belegerteilungs- und -annahmeverpflichtung:** UnternehmerInnen haben ab Jänner 2016 über die empfangene Barzahlung für Lieferungen und sonstige Leistungen einen Beleg zu erteilen. Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten mitzuführen. Eine gesonderte Angabe der erwarteten Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme erfolgte nicht.
- **Spezialisierung und Verbesserung der Ausstattung von MitarbeiterInnen zur Betrugsbekämpfung:** Generell soll eine in Aussicht gestellte Aufstockung der Personal- und Sachressourcen zur verbesserten Betrugsbekämpfung in verschiedenen Bereichen (wie Karussellbetrug im Umsatzsteuerbereich, Mineralölsteuer-Betrugsbekämpfung, USt-Hinterziehung im Versandhandel) führen. Diese Maßnahmen sollen in Summe pro Jahr etwa 100 Mio. EUR erbringen. Die Personalaufstockung bzw. der -transfer um insgesamt 500 MitarbeiterInnen bis 2020 wird allerdings nur sukzessive erfolgen und erfordert eine entsprechende Einschulungszeit, die durch Rückholung pensionierter SteuerprüferInnen verkürzt werden könnte.



- **Steuer- und Sozialbetrug in der Baubranche:** Schwarzarbeit bei Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen soll durch eine intensivere Kontrolltätigkeit der Abgabenbehörden – speziell im privaten Hausbau – sowie ein Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauaufträgen an UnternehmerInnen bekämpft werden. Beide Maßnahmen zusammen sollen ab dem Jahr 2017 40 bis 60 Mio. EUR einbringen. Für das Verbot der Barzahlung von Arbeitslöhnen durch den Arbeitgeber werden im Jahr 2017 Mehreinnahmen von 20 bis 30 Mio. EUR erwartet. Angaben für die Folgejahre sind der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht zu entnehmen.

Durch fehlende Detailinformationen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für die einzelnen Maßnahmen zur Ermittlung der Mehreinnahmen und ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Finanzjahren, ist die Beurteilung der Angaben nur sehr eingeschränkt möglich. Sowohl die Höhe als auch der zeitliche Verlauf erscheinen im Hinblick auf die Schätzungen der Steuerreformkommission und den Vorlauf bestimmter Maßnahmen zu optimistisch angesetzt.

## Sozialbetrug

Im Bereich Sozialbetrug wird im Wesentlichen gegen Scheinunternehmen, Sozialbetrug in der Baubranche und Krankenstands- und E-Card-Missbrauch vorgegangen.

**Tabelle 5: Bekämpfung des Sozialbetrugs**

<i>in Mio. EUR</i>	2016	2017	2018	2019
verbesserter Datenaustausch	20	20	20	20
verbesserte Behördenzusammenarbeit, Privatbeteiligtenstellung	24	25	25	26
Feststellung von Scheinunternehmen	100	102	104	106
Maßnahmen im ASVG und Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	66	67	69	70
Maßnahmen missbräuliche Verwendung E-Card, missbräuliche Krankenstände, unrechtmäßige Leistungsverrechnung	15	15	16	16
<i>Summe Sozialbetrugsbekämpfung</i>	225	229	234	238

Quelle: WFA Sozialbetrug

Erwartet werden aus diesen Maßnahmen jährlich 225 Mio. EUR bis 2019, wobei die Beträge jährlich mit 2 % valorisiert werden.

Zur Sozialbetrugsbekämpfung wird ein eigenes Bundesgesetz erlassen, das vor allem Regelungen zur Behördenkooperation und zur Bekämpfung von Scheinunternehmen beinhaltet. Durch Scheinunternehmen werden Lohn- und Sozialabgaben systematisch verkürzt, v.a. durch die (An)meldung und den dadurch gewährten vollen Versicherungsschutz von Personen ohne tatsächlicher Beschäftigung bei der Sozialversicherung, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) oder bei der



Finanzbehörde sowie durch die Verschleierung des wahren Vertragspartners bzw. Arbeitgebers bei tatsächlich beschäftigten Personen. Der öffentlichen Hand entgehen Steuern und Abgaben, den ArbeitnehmerInnen werden Lohnzahlungen vorenthalten und legal operierenden Baufirmen entsteht ein Wettbewerbsnachteil. Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz sieht die Intensivierung der Zusammenarbeit der zur Bekämpfung von Sozialbetrug zuständigen Einrichtungen und die Nutzung strukturierter Risiko- und Auffälligkeitsanalysen der Gebietskrankenkassen vor.

Speziell für den Baubereich werden Maßnahmen vorgesehen, wie die bargeldlose Abführung von Lohnzuschlägen an BUAk oder eine Baustellendatenbank mit allen Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, zur erleichterten Kontrolle von Baustellen durch die BUAk.

Überdies soll der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Krankenständen, der missbräuchlichen Verrechnung von Leistungen durch die Vertragspartner und der unrechtmäßigen Verwendung von E-Cards entgegengetreten werden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird in diesem Zusammenhang dazu ermächtigt, Richtlinien über Kontrollen (unrichtige Krankenstandsbestätigungen – "mystery checks", Abrechnungsbetrug) zu erlassen. Im Rahmen des E-Card-Missbrauchs wird es Sanktionen für Krankenanstalten und Ärzte bei Nichteinhaltung der Kontrollpflichten durch Ausweise geben.

### **Einsicht in Bankkonten – Bankenpaket**

Das Bankenpaket umfasst die Einrichtung eines Kontenregisters, den einfachen Zugang zu Kontendaten durch die Finanzbehörden und eine Meldepflicht der Banken von Kapitalabflüssen. Weiters erfolgt die Umsetzung von gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung über Finanzkonten mit EU-Mitgliedstaaten (Richtlinie 2014/107/EU) und mit Drittstaaten.

**Tabelle 6: Einsicht in Bankkonten**

	2016	2017	2018	2019
<i>in Mio. EUR</i>				
<i>Bankenpaket (Aufhebung Bankgeheimnis)</i>	699	600	500	400

Quelle: WFA Bankenpaket



Die Mehreinnahmen aus der Erweiterung der Ausnahmebestimmungen des Bankgeheimnisses und den damit einhergehenden Begleitmaßnahmen werden im Jahr 2016 mit rd. 700 Mio. EUR angenommen. In den Folgejahren sollen die Erträge jeweils um 100 Mio. EUR auf bis zu 400 Mio. EUR im Jahr 2019 sinken. Eine detailliertere Darstellung auf Ebene einzelner Maßnahmen ist der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nicht zu entnehmen.

Mit diesen Neuregelungen werden die Voraussetzungen zum einfacheren Zugang zu durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen mit entsprechenden Einsichtsrechten geschaffen. Damit wird das Bankgeheimnis bei einem Strafverfahren, einem Finanzstrafverfahren, für internationale Amtshilfe und einem Ermittlungsverfahren der Abgabenbehörden des Bundes durchbrochen. Für einen effizienten Vollzug ist die Einführung eines zentralen Kontenregisters mit Einsichtsrechten im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sowie der Erhebung der Abgaben des Bundes geplant. Ein Rechtsschutzbeauftragter soll das Vorliegen der Voraussetzungen der Konteneinschau binnen 7 Tagen prüfen. Da im Begutachtungsverfahren datenschutzrechtliche Bedenken geäußert wurden, könnten im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen noch Verschärfungen erfolgen (z.B. richterliche Genehmigung).

Als Begleitmaßnahme sollen Banken befristet hinsichtlich natürlicher Personen zur Mitteilung von Kapitalabflüssen ab 50.000 EUR (Barabhebungen, Verschiebungen) verpflichtet werden. Um substanziellen Kapitalabflüssen zur Steuervermeidung vorzubeugen, sollen die Abfragemöglichkeiten rückwirkend ab dem 1. März 2015 vorgesehen werden.

### **Einschätzung der Maßnahmen**

Die zur Gegenfinanzierung der Steuerreform vorgesehenen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind zu begrüßen, weil sie einer gerechteren und gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast auf die Gesamtbevölkerung dienen. Auch aus Effizienzgründen ist zur Erzielung von zusätzlichen Steuereinnahmen ein strikter Abgabenvollzug und eine gesetzeskonforme Abgabenerhebung einer Erhöhung der Steuersätze bei bestehenden Steuern bzw. der Einführung neuer Steuern grundsätzlich vorzuziehen, sofern datenschutzrechtliche und verwaltungsökonomische Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.



Zu diesem wichtigsten Teil der Gegenfinanzierung fehlen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch weitgehend Detailinformationen auf Maßnahmenebene, so dass die Auswirkungen kaum nachvollziehbar sind und schwer beurteilt werden können. Zur Betrugsbekämpfung ist ein ganzes Maßnahmenbündel vorgesehen, so dass grundsätzlich von einer engagierten Vorgangsweise ausgegangen werden kann. Dennoch erscheint fraglich, ob die genannten Mehreinnahmen auch tatsächlich erreicht werden können, zumal es auch Einschränkungen gegenüber ursprünglichen Annahmen geben wird. Zumindest ist eine zeitliche Verzögerung wahrscheinlich.

### 3.2 Steuerliche Maßnahmen

Rund 27 % des Gegenfinanzierungsvolumens soll bis 2019 aus steuerlichen Maßnahmen kommen. Dabei sieht das Steuerreformpaket zum einen Strukturmaßnahmen und zum anderen ein Solidaritätspaket in Form von Steuererhöhungen vor.

**Tabelle 7: Steuerliche Maßnahmen**

<i>in Mio. EUR</i>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Steuerliche Maßnahmen</b>	<b>654</b>	<b>1.263</b>	<b>1.324</b>	<b>1.366</b>
<i>Anpassung Immobilienabschreibung</i>	0	400	396	392
<i>Einführung 13 %-iger Umsatzsteuersatz</i>	175	220	220	220
<i>Abschaffung Topfsonderausgaben</i>	0	40	80	120
<i>Ökologisierung Dienst-PKW</i>	50	50	50	50
<i>Eingeschränkte Verlustberücksichtigung und Neuregelung Einlagenrückzahlung</i>	10	35	55	55
<i>Auslaufen Bildungsfreibetrag &amp; -prämie</i>	0	25	25	25
Summe steuerliche Strukturmaßnahmen	235	770	826	862
<i>Anhebung KESt</i>	115	150	150	150
<i>Außertourliche Erhöhung Höchstbeitragsgrundlage</i>	139	141	144	148
<i>Erhöhung Immobilienertragsteuer</i>	90	115	115	115
<i>Anhebung Spitzensteuersatz</i>	50	50	50	50
<i>Änderungen Grunderwerbsteuer</i>	25	37	39	41
Summe Solidaritätspaket	419	493	498	504

Quellen: WFAs Begutachtungsentwürfe zur Steuerreform 2015/2016, eigene Darstellung

#### Steuerliche Strukturmaßnahmen

Die betragsmäßig bedeutendste Maßnahme sieht Anpassungen bei der **Abschreibung von Immobilien** vor. Bei Betriebsgebäuden werden die drei bisher je nach Nutzungsart unterschiedlichen Abschreibungssätze zwischen 2 % und 3 % auf 2,5 % vereinheitlicht. Bei privaten Mietgebäuden soll die Abschreibung für das Gebäude künftig von einem geringeren Anteil der Anschaffungskosten berechnet werden, der Anteil von Grund und Boden wird grundsätzlich von 20 % auf 40 % erhöht. Der Verteilungszeitraum von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude wird von 10 auf 15 Jahre verlängert.



Im Bereich der **Umsatzsteuer** sollen **Erhöhungen** bei den **ermäßigten Steuersätzen** zur Gegenfinanzierung beitragen. Gewisse Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die bisher dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterlagen, werden zukünftig mit 13 % besteuert. Dies sind z.B. Lieferungen bzw. Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen, Blumen, Düng- und Futtermittel, Brennholz, Kunstgegenständen und sonstige Leistungen wie zum Beispiel Beherbergung, Umsätze aus der Tätigkeit als KünstlerIn, Umsätze von Schwimmbädern, Theater, Museen und Naturparks. Zur Gleichbehandlung mit anderen Bereichen (z.B. Kultur) wird der Steuersatz auf die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen auf 13 % gesenkt. Da die Mitgliedstaaten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben (Art. 98 Abs. 1 Richtlinie 2006/112/EG) nicht mehr als zwei ermäßigte Steuersätze vorsehen dürfen, wird der bisher ermäßigte Steuersatz von 12 % (für Ab-Hof-Verkauf von Wein) in den ermäßigten Steuersatz von 13 % überführt. Obwohl in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird, dass die Heranführung der beschränkten Steuersätze eine adäquate Maßnahme zur Vereinheitlichung sei und die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes eine teure und ineffektive Finanzierungsform zur Schaffung von Lenkungseffekten darstelle, wird mit dem Steuerreformgesetz praktisch ein zweiter ermäßigter Steuersatz iHv 13 % eingeführt. Eine Reihe nationaler und internationaler Studien empfehlen eine weitgehend einheitliche Besteuerung von Konsumausgaben und darüber hinaus den gezielten Einsatz von Lenkungsabgaben zur Erreichung von umwelt- und gesundheitspolitischen Zielen. Umverteilungsziele können effizienter im Rahmen einer progressiven Einkommensteuer und über Sozialtransfers erreicht werden. Dies wäre sozialpolitisch treffsicherer und würde die Steuergesetzgebung substantiell vereinfachen.

Weitere kleinere Strukturmaßnahmen sollen **Steuerausnahmen und -begünstigungen** einschränken. So soll die Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben, insbesondere für Versicherungsverträge und Wohnraumschaffung bis 2020 eingeschränkt und danach abgeschafft werden. Der zu versteuernde Sachbezug aus der Privatnutzung eines Dienstwagens wird an ökologische Kriterien geknüpft. So soll bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 120 g/km der Sachbezug von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten steigen. Privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor sind zukünftig hingegen steuerfrei. Während Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern künftig zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können, werden die Möglichkeiten für Verlustverrechnungen und steuerfreie Einlagenrückzahlungen eingeschränkt. Kommanditisten können Verluste aus Beteiligungen nur mehr bis zur Höhe ihrer Einlage mit anderen Einkünften verrechnen. Die Wahlmöglichkeit, eine Ausschüttung als steuerfreie Einlagenrückzahlung zu behandeln, wird eingeschränkt, künftig wird im Sinne einer Verwendungsreihenfolge ein Vorrang steuerlicher Gewinnausschüttungen gelten. Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie entfallen ab 2016.



Das Ziel einer strukturellen Überarbeitung und Vereinfachung des Steuerrechts wird mit dem vorliegenden Entwurf nur ansatzweise erreicht. Die im Regierungsprogramm vorgesehene Neukodifizierung des Einkommensteuerrechts ist bislang unterblieben. In einigen Bereichen erfolgt eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Begünstigungen wie die Topf-Sonderausgaben werden abgeschafft, die Immobilienabschreibung vereinheitlicht. Es werden jedoch auch zusätzliche Ausnahmen und Begünstigungen geschaffen bzw. ausgebaut wie z.B. die Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und die Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiter rabatte bis 20 % bzw. max. 1.000 EUR. Insgesamt wird die Komplexität und Unübersichtlichkeit des Steuerrechts nicht reduziert, teilweise sogar eher erhöht. Der Rechnungshof hat in mehreren Prüfberichten auf die Problematik der zahlreichen Ausnahmebestimmungen im Steuerrecht hingewiesen. Alle Ausnahme- und Sonderbestimmungen im Einkommensteuerrecht wurden von der Steuerreformkommission insbesondere auf ihre ökonomische und soziale Wirkung geprüft und sollten daher künftig deutlich eingeschränkt bzw. abgeschafft werden. Die Vermeidung von Ausnahmen erhöht die Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und führt zu einer höheren Aufkommensentwicklung.

### **Solidaritätspaket**

Das im Volumen kleinere **Solidaritätspaket** setzt sich im Wesentlichen aus der außerordentlichen **Erhöhung** der **Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung**, der **Erhöhung** der **Kapitalertragsteuer** und der **Erhöhung** der **Immobilienvertragssteuer** zusammen. Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen zukünftig grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, jedoch werden Bankeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten weiterhin mit dem bisherigen KEST-Satz von 25 % besteuert. Um abhängig von der Herkunft des Kapitalertrags zwei unterschiedliche Steuersätze (25 % oder 27,5 %) vorsehen zu können, ist eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Endbesteuerung erforderlich. Bisher war ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz iHv 25 % anzuwenden, der auf maximal die Hälfte des höchsten Steuersatzes der Einkommensteuer beschränkt war. Künftig soll die Kapitalertragsteuer nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 27,5 % betragen.

Durch die einmalige außertourliche **Erhöhung** der monatlichen **Höchstbeitragsgrundlage** um 90 EUR für das Jahr 2016 ergeben sich Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung, die jedoch auch zu einer geringeren Steuerbemessungsgrundlage in der Einkommensteuer führen und zukünftig höhere Leistungen aus den jeweiligen Versicherungen bedingen.



Für Einkommensteile über 1 Mio. EUR wird befristet auf die Jahre 2016 bis 2020 ein **höherer Spitzensteuersatz** von 55 % angewandt. Das geschätzte Mehraufkommen iHv. 50 Mio. Euro jährlich soll zur Dotierung eines Österreichfonds zur Förderung von Forschung & Entwicklung eingesetzt werden. Angesichts der geringen Anzahl an Betroffenen und des relativ geringen Volumens könnten die negativen Auswirkungen auf die Standortattraktivität schwerer wiegen. Bei Standortvergleichen werden häufig nur die nominellen Steuersätze verglichen, die Einkommensgrenze bzw. Steuerbegünstigungen bleiben unberücksichtigt.

Der 25 %-ige Steuersatz für **Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen** wird auf 30 % angehoben, dabei soll der Inflationsabschlag entfallen und damit die Bemessungsgrundlage steigen.

Nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Gegenfinanzierung wird laut der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Neuregelung der **Grunderwerbsteuer** leisten. An die Stelle des günstigen, aber nicht mehr aktuellen dreifachen Einheitswertes als Steuerbemessungsgrundlage für Grundstückserwerbe bzw. -übertragungen im Familienverband tritt zukünftig der sogenannte Grundstückswert und die Abgrenzung, ob ein Vorgang unentgeltlich, entgeltlich oder teilentgeltlich zustande kommt. Entgeltliche Erwerbe bzw. Erwerbsteile unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 3,5 %. Für unentgeltliche Erwerbe bzw. Erwerbsteile wird folgender Stufentarif eingeführt:

- Von 0 EUR bis 250.000 EUR: 0,5 % des Grundstückswerts
- Von 250.001 EUR bis 400.000 EUR: 2 % des Grundstückswerts
- Über 400.000 EUR: 3,5 % des Grundstückswerts

Im Vergleich zu Privatpersonen werden Unternehmen deutlich niedriger belastet. Bei begünstigten Betriebsübergaben wird der Freibetrag von 365.000 EUR auf 900.000 EUR erhöht. Immobilien unterliegen mit ihrem unentgeltlichen Teil dem Stufentarif, jedoch wird die Grunderwerbsteuer der Höhe nach mit 0,5 % des anteiligen Grundstückswertes (ohne Abzug des Betriebsfreibetrages) gedeckelt. Unentgeltliche Erwerbe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bleiben vergleichsweise am stärksten begünstigt, es kommt weiterhin der deutlich niedrigere (aktualisierte) einfache Einheitswert zur Anwendung.



### 3.3 Einsparungen im Verwaltungs- und Förderungsbereich

Zur Gegenfinanzierung der Steuerreform sind für die Bereiche Verwaltung und Förderungen jährliche Einsparungen von 1,1 Mrd. EUR vorgesehen, die sich nach dem FAG-Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilen. Für den Bund beträgt das Einsparungsziel daher 700 Mio. EUR und soll durch einen Kostendämpfungspfad in der Verwaltung (Personal- und Sachaufwendungen) iHv 500 Mio. EUR sowie durch Einsparungen bei den Förderungen iHv 200 Mio. EUR erreicht werden. Gemäß dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2016 – 2019 sind die Auswirkungen dieser Einsparungen auf die einzelnen Budgetuntergliederungen bereits in den Finanzrahmen eingerechnet. Die Verteilung soll weitgehend proportional erfolgen, wobei Förderungen für die Forschung und den Arbeitsmarkt ausgenommen werden sollen. Spezifischere Informationen zur Verteilung oder zu den konkreten Maßnahmen wurden vom BMF weder mit dem Finanzrahmen noch mit den Unterlagen zur Steuerreform zur Verfügung gestellt. Die Konkretisierung im Bundesbereich wird erst mit dem Budget 2016 erfolgen. Eine Nachvollziehbarkeit oder Einschätzung der Einsparungen in der Verwaltung und bei den Förderungen ist daher derzeit nicht möglich, zumal die Grundzüge des Personalplans im Bundesfinanzrahmen für 2016 per Saldo einen Anstieg um rd. 700 Planstellen vorsehen.

Ein Teil der Einsparungen könnte sich jedoch aus günstigeren Inflationsprognosen ergeben, die sich in niedrigeren Lohnerhöhungen der öffentlich Bediensteten niederschlagen.<sup>2</sup> Weiters hat die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission vier Arbeitsgruppen zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Wirtschaft“, „Aufgabenreform“ und „Förderungen“ eingerichtet und zwischenzeitlich fünf Berichte erstellt und Empfehlungen zum österreichischen Förderungswesen abgegeben. Ein Abschlussbericht soll noch im Jahr 2015 vorgelegt werden, um dann rasch in die Umsetzungsphase zu gelangen. Spätestens im November 2015 soll auch eine große Bildungsreform präsentiert werden, um das Schulsystem besser und effizienter zu gestalten. Eine unabhängige Monitoringstelle soll die effiziente Umsetzung der Maßnahmen zur Verwaltungsreform regelmäßig überprüfen.

Insgesamt sind die Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Verwaltungs- und Förderungsbereich und deren Finanzvolumen gegenwärtig jedoch noch mit großen Unsicherheiten verbunden. Da die Maßnahmen nicht konkretisiert sind, wird überdies eine Ex-post-Evaluierung kaum möglich sein, da sich die budgetären Wirkungen mit anderen

---

<sup>2</sup> Dem könnte ein inflationssteigernder Effekt durch die Steuerreform entgegenwirken.



Effekten überlagern. Eine umfassende Verwaltungsreform zur strukturellen und nachhaltigen Verbesserung der staatlichen Aufgabenwahrnehmung steht weiterhin aus und ist konkret noch nicht absehbar. Die anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen sollten daher genutzt werden, um nach einem bereits langjährigen Diskussionsprozess über die zahlreichen Vorschläge der ExpertInnen für umfassendere Strukturreformen zu entscheiden.

### **3.4 Selbstfinanzierung und budgetäre Auswirkungen der Steuerreform**

Für das Ausmaß der Selbstfinanzierung und für die budgetären Wirkungen der Steuerreform ist vor allem die Realisierung der getroffenen Annahmen zur Gegenfinanzierung entscheidend.

Ein Teil des Entlastungsvolumens der Steuerreform soll über einen Selbstfinanzierungseffekt bedeckt werden, der in erster Linie durch die höheren verfügbaren Einkommen der SteuerzahlerInnen entsteht. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Steuerreform sollen

- zu einer Ausweitung des Konsums führen, sodass sich das Verbrauchssteueraufkommen erhöht;
- eine höhere Beschäftigung bewirken, wodurch sich die Erträge aus Lohn- und Einkommensteuer erhöhen und die Aufwendungen für Sozialtransfers zurückgehen;
- die Unternehmensaktivität erhöhen, sodass die Erträge aus Steuern auf Gewinneinkommen ansteigen;
- zu einem Anstieg des Preisniveaus führen, durch den sich die Erträge aus Verbrauchssteuern erhöhen.

Kurzfristig dürfte insbesondere die Ausweitung des Konsums und – in geringerem Ausmaß – der inflationäre Effekt der Steuerreform sowie die Erträge aus Steuern auf Gewinneinkommen für das Volumen der Selbstfinanzierung ausschlaggebend sein, die Effekte auf den Arbeitsmarkt sind hingegen etwas verzögert zu erwarten.

Im Ministerratsvortrag zur Steuerreform vom März 2015 wurde das erwartete Selbstfinanzierungsvolumen mit 850 Mio. EUR beziffert. In der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung finden sich keine diesbezüglichen Angaben, es bleibt jedoch zu einer vollständigen Gegenfinanzierung ein jährlicher Betrag zwischen 270 Mio. EUR (2016) und 740 Mio. EUR offen.



Für das voraussichtliche Ausmaß der Selbstfinanzierung sind vor allem die getroffenen Annahmen zur Gegenfinanzierung entscheidend. Je stärker die Entlastung durch eine gleichzeitige Gegenfinanzierung kompensiert wird, desto weniger zusätzliches Konsumeinkommen ist verfügbar. Stärkere Effekte ergeben sich dann allenfalls aus einer unterschiedlichen Konsum- und Sparneigung der ent- bzw. belasteten Personengruppen. Ein geringeres Volumen oder eine Verzögerung der Gegenfinanzierung führt hingegen zu einer stärkeren Konjunkturbelebung und somit zu einer Erhöhung des Selbstfinanzierungsvolumens, gleichzeitig würde sich jedoch auch das Budgetdefizit erhöhen, weil das höhere Selbstfinanzierungsvolumen den Ausfall in der Gegenfinanzierung nicht kompensieren kann.

Das WIFO (Baumgartner und Kaniovski, 2015) schätzt, dass das Selbstfinanzierungsvolumen bei einer vollständigen und nicht verzögerten Umsetzung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen (die der Budgetdienst nicht als wahrscheinlichstes Szenario erachtet) im Jahr 2016 rd. 450 Mio. betragen würde, womit die Steuerreform budgetneutral bzw. leicht positiv wäre. Werden die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die Kürzungen der Verwaltungsausgaben 2016 erst zur Hälfte umgesetzt, so steigt das Selbstfinanzierungsvolumen in diesem Jahr zwar auf rd. 500 Mio. EUR an, das Budgetdefizit würde sich jedoch gleichzeitig um 0,4 %-Punkte erhöhen. Eine noch größere Budgetlücke würde 2016 entstehen, wenn die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die Kürzungen der Verwaltungsausgaben in diesem Jahr erst zu einem Viertel umgesetzt werden. In diesem Fall macht das Selbstfinanzierungsvolumen rd. 525 Mio. EUR aus, das Budgetdefizit steigt jedoch um 0,6 %-Punkte an. In den Folgejahren verbessert sich in allen Szenarien der Budgetsaldo aus der Steuerreform (Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme, kalte Progression).

#### **4 Darstellungen in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen**

Seit der Haushaltsrechtsreform ist für jedes Regelungsvorhaben zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Regierungsvorlage eine Ex-ante-Abschätzung aller wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, konsumentenschutzpolitischen, genderbezogenen und umweltpolitischen Auswirkungen durch die Verwaltung vorzunehmen. Die WFAs sollen dem Parlament bessere empirische Informationen für die parlamentarische Debatte und Kontrolle liefern. Ziel ist eine transparentere und übersichtlichere Darstellung von Zielsetzungen und Maßnahmen von Gesetzesentwürfen. Die angestrebten Wirkungen, Ziele und Maßnahmen sollen unmittelbar in Bezug zu den erforderlichen Ressourcen gesetzt werden.



Die Begutachtungsentwürfe zu den Steuerreformgesetzen beinhalteten die erforderlichen WFAs, die Regierungsvorlagen wurden jedoch ohne die entsprechenden Abschätzungen in den Nationalrat eingebracht, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen auf die WFAs zu den Begutachtungsentwürfen beziehen. Da diese im Vergleich zu den Begutachtungsentwürfen jedoch durchaus materielle Änderungen mit finanziellen Auswirkungen auf die Entlastung bzw. die Gegenfinanzierung aufweisen, wäre für die parlamentarischen Beratungen eine Aktualisierung der WFAs zwingend erforderlich.

Die Darstellung der Auswirkungen für ein so umfangreiches Reformvorhaben im Rahmen einer WFA stellt eine große Herausforderung dar:

- Die Aufteilung des Steuerreformpakets auf mehrere Folgenabschätzungen (Steuerreformgesetz, Endbesteuerungsgesetz, Sozialversicherung\_PV/KV/AIF, Bankenpaket, Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz) erschwert den Überblick, eine zusammenfassende Darstellung, insbesondere der finanziellen Auswirkungen würde die Übersichtlichkeit sehr erhöhen.
- Die Erläuterungen zu den Gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, den Verteilungseffekten und den Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern werden begrüßt.
- Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgte in den verschiedenen WFAs sehr unterschiedlich. In der umfangreichen WFA zum Steuerreformgesetz werden jene Maßnahmen angeführt, die „hauptsächlich“ umfasst sind, für eine Reihe dieser Maßnahmen (z.B. Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, Mitarbeiterrabatte, Belegerteilungs- und -annahmepflicht) werden jedoch keine finanziellen Auswirkungen abgeschätzt.
- Die Auswirkungen der für die Gegenfinanzierung so bedeutsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetruges (Registrierkassenpflicht, Mitarbeiterausstattung, Bekämpfung von Schwarzarbeit, Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen, Ausschluss von Barzahlungen der Arbeitslöhne) werden in einem Betrag zusammengefasst. Zwar bieten die textlichen Erläuterungen weitere Informationen zum Volumen einzelner Maßnahmen für einzelne Jahre, das Gesamtvolumen und seine Entwicklung in den nächsten Finanzjahren lässt sich jedoch nicht nachvollziehen. Angaben zur Berechnung bzw. Parameter fehlen durchgängig, weshalb sich schwer beurteilen lässt, ob die geplanten Mehreinnahmen aus der Bekämpfung des Steuer- und Sozialbetruges erzielt werden können.



Insgesamt sind die Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen zum Steuerreformgesetz nicht aussagekräftig. Neben den Berechnungsgrundlagen zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen fehlt eine Darstellung des geschätzten Verwaltungsaufwandes zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen.

- Deutlich konkreter sind die Ausführungen in der WFA zu den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und den erwarteten Mehreinnahmen sowie deren Verteilung im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz.
- Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen im Bankenbereich (Ausnahmebestimmungen vom Bankgeheimnis, Einrichtung eines Kontenregisters und Erweiterung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen) sind unzureichend und können wegen fehlender Angaben zu den Grundlagen der Schätzung nicht plausibilisiert werden. Die erwarteten Mehreinnahmen iHv 2,2 Mrd. EUR bis 2019 sollen auch für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern zu Mehreinnahmen im dreistelligen Millionenbereich führen. Laut den Erläuterungen sind diese Mehreinnahmen aber von der Zusammensetzung der hinterzogenen Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge abhängig, weshalb eine realistische Aufteilung auf die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger nicht erfolgen könne.
- Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht trägt zur Vereinfachung bei, unklar bleiben aber die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung einiger Begünstigungen (z.B. für Dienstfindungsprämien, Haustrunk im Brauereigewerbe, Beförderung der eigenen DienstnehmerInnen bei Beförderungsunternehmen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Nachlässe für Versicherungsprämien) auf die öffentlichen Haushalte, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.



# Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerreform

## 5 Analysegegenstand und Hauptergebnisse

In diesem Teil der Analyse werden die zu erwartenden ökonomischen Wirkungen der Steuerreform untersucht. Dabei werden sowohl mikroökonomische Effekte (Verteilungswirkung und Anreizwirkung am Arbeitsmarkt) als auch makroökonomische Effekte (etwa die Auswirkung auf das BIP) der Steuerreform dargestellt.

Die **mikroökonomischen Effekte**, insbesondere die Verteilungswirkung und die Analyse der Anzeizeffekte, werden mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells EUROMOD, in dem das österreichische Steuer- und Transfersystem abgebildet ist, untersucht.<sup>3</sup> Zusätzlich werden mit dem Mikrosimulationsmodell Berechnungen zur kalten Progression durchgeführt.

Bei der Analyse der **Verteilungswirkungen** wird dargestellt, wie sich die Tarifreform auf die Verteilung der verfügbaren Haushaltseinkommen auswirkt und welche Bevölkerungsgruppen in welchem Ausmaß von der Reform profitieren. Die Tarifsenkung führt im Jahr 2016 zu einem durchschnittlichen Anstieg des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommens<sup>4</sup> um 829 EUR bzw. 3,3 %. In den oberen Einkommensdezilen<sup>5</sup> ist die Entlastungswirkung deutlich höher als in den unteren Dezilen. In Absolutbeträgen am höchsten ist die Entlastung im 10. Dezil (1.698 EUR), am geringsten im 1. Dezil (123 EUR). Auch die relative Entlastung ist in den oberen Dezilen deutlich höher als in den unteren Dezilen, wobei die relative Entlastung im 8. und 9. Dezil mit jeweils 3,8 % am höchsten ist (1. Dezil 1,4 %). Durch das bestehende Einkommensgefälle zwischen den Geschlechtern profitieren Männer im Durchschnitt mit einer Entlastung von 1.047 EUR bzw. 3,8 % wesentlich stärker von der Steuerentlastung als Frauen (614 EUR bzw. 3,3 %). Insgesamt entfallen zwar 64,5 % des gesamten Entlastungsvolumens auf Männer, allerdings steigt gleichzeitig deren Anteil an der gesamten Einkommensteuerlast von 72,8 % auf 74,3 %. Für eine Quantifizierung der

---

<sup>3</sup> Eine Erläuterung des Modells und der verwendeten Daten sowie der Vorgehensweise bei der Simulation ist dem Annex zu entnehmen.

<sup>4</sup> Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe und Struktur vergleichbar zu machen, wird das gesamte Haushaltseinkommen gewichtet. Dieses wird als äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen bezeichnet.

<sup>5</sup> Zur Bildung der Einkommensdezile werden die Haushalte anhand ihrer gewichteten Einkommenshöhe in zehn gleich große Gruppen geteilt. Im untersten Dezil (1. Dezil) befinden sich somit die 10 % der Haushalte mit dem geringsten Einkommen, im obersten bzw. 10. Dezil die 10 % der Haushalte mit dem höchsten Einkommen.



Verteilungswirkung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen fehlen die relevanten Daten. Deren Verteilungswirkungen können daher ausschließlich qualitativ diskutiert werden. Dabei zeigt sich, dass Haushalte in den oberen Einkommensdezilen in Summe jedenfalls stärker von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen betroffen sein dürften als jene in den unteren Dezilen. Das heißt jene Haushalte, die in stärkerem Ausmaß von der Tarifentlastung profitieren, leisten auch einen größeren Beitrag zur Gegenfinanzierung. Die Verteilungswirkung des gesamten Steuerreformpakets dürfte daher deutlich ausgewogener sein, als ein isolierter Blick auf die Steuerentlastung vermuten lässt.

Durch die Tarifreform kommt es auch zu einer Änderung der **Anreizstruktur** am Arbeitsmarkt. Das Steuer- und Transfersystem hat wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitsangebotsentscheidung der Haushalte.<sup>6</sup> Beispielsweise wird die Entscheidung eine Tätigkeit aufzunehmen oder nicht (Partizipationsentscheidung) wesentlich von der Höhe passiver Transferleistungen sowie der zu erwartenden Steuerleistung im Fall einer Beschäftigung beeinflusst. Die Entscheidung über den Umfang der geleisteten Arbeitsstunden wird von der Höhe der effektiven Grenzsteuersätze mitbestimmt. Niedrigere Grenzsteuersätze erhöhen den Anreiz mehr zu arbeiten. Die Analyse der Anreizstruktur zeigt, dass sich die monetären Anreize zur Aufnahme bzw. Ausweitung einer Beschäftigung etwas verbessern, dieser Effekt ist jedoch insbesondere in den unteren Einkommensbereichen sehr gering. Die Partizipationssteuersätze sinken durch die Steuerreform, bleiben jedoch insbesondere bei den unteren Einkommen, aufgrund der hohen Transferentzugsrate, hoch. Auch die effektiven Grenzsteuersätze sinken durch die Steuerreform. Jedoch handelt es sich dabei im Wesentlichen um eine Niveauverschiebung nach unten. Die Reform wurde nicht genutzt, um die teilweise sehr großen Sprünge in der Grenzbelastung zu entschärfen.

Die Darstellung der **makroökonomischen Effekte** basiert auf aktuellen Berechnungen des WIFO, des IHS, der OeNB und der Europäischen Kommission sowie auf eigenen Einschätzungen. Die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer wird zu einem merklichen Anstieg der verfügbaren Einkommen führen, wodurch sich Impulse für den privaten Konsum ergeben. Das WIFO rechnet hier mit einem mittelfristigen Anstieg um 0,7 %. Diese expansiven Effekte der Steuerreform werden jedoch durch die Maßnahmen zur

---

<sup>6</sup> Die Arbeitsangebotsentscheidung wird neben den durch das Steuer- und Transfersystem beeinflussten monetären Anzeifeffekten noch von zahlreichen weiteren Faktoren beeinflusst. Dazu zählen etwa die Verfügbarkeit von geeigneten offenen Stellen, die Kinderbetreuungsmöglichkeiten, der Haushaltszusammenhang (Kinder, Familienstand), die Vermögenslage des Haushalts und die individuelle Präferenzstruktur.



Gegenfinanzierung gebremst. Bei vollständiger und zeitgerechter Umsetzung der Gegenfinanzierung wird die Steuerreform zwar budgetneutral sein, jedoch kurzfristig auch keine positiven Wachstumsimpulse liefern. Erst bis 2019 ergibt sich ein leichter Wachstumseffekt iHv 0,2 % gegenüber dem Basisszenario ohne Reform. Bei verzögerter bzw. unvollständiger Umsetzung der Maßnahmen erwartet das WIFO etwas höhere Wachstumseffekte, mit denen jedoch auch eine stärkere Belastung des Budgets einherginge. Das IHS nimmt in seiner Prognose an, dass einzelne Gegenfinanzierungsmaßnahmen (insbesondere die angestrebten Einsparungen im Verwaltungsbereich) effizienzsteigernd und damit wachstumsneutral wirken und dass andere Maßnahmen erst verzögert umgesetzt werden. Unter diesen Annahmen errechnet das IHS, dass die Steuerreform das BIP kurzfristig um rd. 0,5 %, langfristig sogar um knapp 1 % ansteigen lässt, allerdings bei einem etwas höheren Budgetdefizit für 2016 von 2,0 % des BIP.

Ein erheblicher Teil der Steuerentlastung entfällt auf einen Ausgleich der seit der letzten Steuerreform 2009 entstandenen **kalten Progression**. Daher wird 2016 die reale Belastung der Arbeitseinkommen nicht erheblich unter jener von 2009 liegen. Da weiterhin keine regelmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflation vorgesehen ist, wird auch der neue Tarif der kalten Progression unterliegen. Der Budgetdienst schätzt, dass es 2017 zu steuerlichen Mehrbelastungen durch die kalte Progression iHv 465 Mio. EUR kommen wird. Für Haushalte im untersten Einkommensdezil sinkt dadurch bereits 2017 der Entlastungseffekt durch die Steuerreform um 13,4 %, bei Haushalten im obersten Dezil um 9,5 %.

## 6 Verteilungswirkungen

Eine Analyse der Verteilungswirkungen der geplanten Steuerreform legt dar, welche Einkommensgruppen in welchem Ausmaß von der Reform betroffen sind. Die Berechnungen des Budgetdienstes erfolgten mit dem Mikrosimulationsmodell EUROMOD (Beschreibung siehe Annex).

### 6.1 Verteilungseffekte der Steuerentlastung

Die Verteilungseffekte können sowohl auf Personenebene als auch auf Haushaltsebene dargestellt werden. Bei der Darstellung auf Haushaltsebene wird das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen, das im Wesentlichen aus der Summe aus Erwerbseinkommen,



Pensionseinkünften und Sozialtransfers abzüglich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge besteht, um die Haushaltsgröße gewichtet.<sup>7</sup> Diese Gewichtung wird vorgenommen, damit Haushalte mit unterschiedlicher Größe und Struktur vergleichbar gemacht werden können. Das gewichtete Haushaltseinkommen wird auch als Haushaltsäquivalenzeinkommen bezeichnet. Für Verteilungsfragen ist die Haushaltsebene relevanter, weil der individuelle Lebensstandard eng mit dem Haushaltskontext zusammenhängt (siehe auch Rocha-Akis, 2015). Bei der Analyse auf Individualebene bleibt der Haushaltszusammenhang unberücksichtigt. Beispielsweise können zwei Personen desselben Haushaltes in sehr unterschiedlichen Segmenten der Einkommensverteilung aufscheinen, obwohl sich deren Lebensstandard kaum voneinander unterscheidet. Im Folgenden wird jeweils ausgewiesen, ob die Haushalts- oder die Individualebene betrachtet wird, wobei der Schwerpunkt auf der Haushaltsebene liegt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Tarifsenkung auf das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen in den unterschiedlichen Einkommensdezilen auswirkt.<sup>8</sup> Dabei wird das verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen jeweils mit und ohne Reform ermittelt und daraus die absolute und relative Entlastung berechnet. Der Anteil am gesamten Entlastungsvolumen, der auf die jeweiligen Einkommensdezile entfällt, wird ebenfalls ausgewiesen.

---

<sup>7</sup> Für die Gewichtung wurde die modifizierte OECD-Skala herangezogen. Die erste erwachsene Person im Haushalt erhält dabei ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren erhält ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.

<sup>8</sup> Die Ergebnisse des Budgetdienstes weichen etwas von jenen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ab, die vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung durchgeführt wurden (siehe auch Gasior, 2015), führen jedoch im Wesentlichen zu den gleichen Aussagen. Die Unterschiede sind einerseits darauf zurückzuführen, dass bei der Fortschreibung der SILC-Daten geringfügig abweichende Annahmen getroffen wurden, und andererseits darauf, dass die in der WFA enthaltene Verteilungsanalyse in einigen Punkten vom Begutachtungsentwurf bzw. der Regierungsvorlage abweicht. Beispielsweise wurde darin als Höchstbetrag für die Negativsteuer von Selbständigen und Bauern ein Wert von 400 EUR statt 110 EUR angenommen, die Höchstbeitragsgrundlage wurde um 100 EUR statt um 90 EUR angehoben, als erhöhter Kinderfreibetrag bei Inanspruchnahme von beiden Elternteilen wurde ein Wert von 264 EUR statt 300 EUR angenommen. Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer wurde in der für die WFA erstellten Analyse berücksichtigt, vom Budgetdienst wegen der unsicheren Datengrundlage jedoch ausgeklammert.

**Tabelle 8: Verteilungswirkung der Steuerreform: alle Haushalte**

<i>in EUR pro Jahr</i>	Verfügbares Haushaltseinkommen (äquivalisiert)		Entlastung durch Steuerreform		Anteil am Entlastungsvolumen
	vor Reform	nach Reform	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in %</i>
Mittelwert	25.145	25.973	829	3,3%	-
Median	22.769	23.532	763	3,4%	-
1. Dezil	8.966	9.088	123	1,4%	1,4%
2. Dezil	14.347	14.648	301	2,1%	3,4%
3. Dezil	17.142	17.638	496	2,9%	5,7%
4. Dezil	19.503	20.141	639	3,3%	7,3%
5. Dezil	21.646	22.376	730	3,4%	8,3%
6. Dezil	23.991	24.817	826	3,4%	9,6%
7. Dezil	26.780	27.762	982	3,7%	11,7%
8. Dezil	30.247	31.404	1.156	3,8%	14,0%
9. Dezil	35.504	36.841	1.337	3,8%	16,6%
10. Dezil	53.379	55.077	1.698	3,2%	22,0%

Anmerkung: Die Einteilung der Dezile erfolgt nach den äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen vor der Reform.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Im Durchschnitt erhöht sich das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen um 829 EUR bzw. 3,3 % (für einen Paarhaushalt mit 2 Kindern bedeutet dies ein zusätzliches verfügbares Einkommen von 1.741 EUR).<sup>9</sup> Sowohl die absolute als auch die relative Entlastungswirkung ist im 1. Dezil mit durchschnittlich 123 EUR bzw. 1,4 % am geringsten. Auch der Anteil am gesamten Entlastungsvolumen ist im 1. Dezil mit 1,4 % deutlich am niedrigsten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im 1. Dezil Sozialtransfers eine verhältnismäßig große Rolle spielen, Erwerbseinkommen hingegen von geringerer Bedeutung sind. In Absolutbeträgen am höchsten ist die Entlastung im 10. Dezil. Dort steigt das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen um durchschnittlich 1.698 EUR. Insgesamt entfallen 22,0 % des gesamten Entlastungsvolumens auf das 10. Dezil. Der relative Anstieg des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen ist im 8. und 9. Dezil am höchsten (jeweils +3,8 %). Auf diese beiden Dezile entfallen 14,0 % bzw. 16,6 %, auf die obersten drei Einkommensdezile in Summe rd. 52,6 % des gesamten Entlastungsvolumens. Es kommt daher in allen Einkommensgruppen zu einer Entlastung, diese entfällt schwerpunktmäßig aber auf jene Einkommensdezile, die am stärksten zum Steueraufkommen beitragen.

<sup>9</sup> Das zusätzliche verfügbare Einkommen für einen Paarhaushalt mit 2 Kindern von in Summe 1.741 EUR errechnet sich nach der Formel  $829 \text{ EUR} \times (1+0,5+0,3+0,3)$ . Dies folgt aus der Gewichtung der Haushaltseinkommen mit der erwähnten OECD-Skala.



Die Entlastungswirkung fällt dabei nicht für alle Haushaltstypen gleich aus. Eine Darstellung, wie sich die Steuerentlastung auf Paarhaushalte mit und ohne Kinder bzw. auf Singlehaushalte mit und ohne Kinder auswirkt, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 9: Verteilungswirkung der Steuerreform: Haushalte mit und ohne Kinder**

	Verfügbares Haushaltseinkommen (äquivalisiert)		Entlastung durch Steuerreform		
	<i>in EUR pro Jahr</i>	vor Reform	nach Reform	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
<b>Paare mit Kindern</b>					
Mittelwert	24.062	24.847	785	3,3%	
1. Dezil	10.189	10.364	174	1,7%	
5. Dezil	20.945	21.661	716	3,4%	
10. Dezil	49.366	50.843	1.477	3,0%	
<b>Paare ohne Kinder</b>					
Mittelwert	30.035	31.086	1.051	3,5%	
1. Dezil	12.154	12.444	291	2,4%	
5. Dezil	26.359	27.290	931	3,5%	
10. Dezil	60.189	62.136	1.946	3,2%	
<b>Alleinerziehende</b>					
Mittelwert	18.350	18.781	431	2,3%	
1. Dezil	7.584	7.609	25	0,3%	
5. Dezil	17.062	17.328	266	1,6%	
10. Dezil	31.937	32.940	1.003	3,1%	
<b>Single Haushalte</b>					
Mittelwert	24.464	25.282	818	3,3%	
1. Dezil	8.475	8.561	86	1,0%	
5. Dezil	20.893	21.624	731	3,5%	
10. Dezil	53.612	55.316	1.704	3,2%	

Anmerkung: Die Einteilung der Dezile erfolgt für die jeweilige Untergruppe nach den äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen vor der Reform.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Am stärksten steigt das äquivalisierte verfügbare Haushaltseinkommen bei Paarhaushalten ohne Kinder, bei denen die Entlastung im Durchschnitt 1.051 EUR beträgt. Der Anteil der Doppelverdiener ist in diesem Segment deutlich höher als bei Paarhaushalten mit Kindern, die im Durchschnitt mit 785 EUR entlastet werden. Das entscheidende Kriterium für das Ausmaß der Entlastung ist in erster Linie die Höhe des Erwerbseinkommens eines Haushaltes. Am geringsten fällt die Entlastung bei Alleinerzieherhaushalten aus, deren verfügbares Haushaltseinkommen (gewichtet) um durchschnittlich 431 EUR ansteigt. Die Entlastung im 1. Dezil beträgt in dieser Untergruppe nur 25 EUR pro Jahr, da der Anteil der Transfereinkommen in diesem Segment besonders hoch ist. Die Entlastung bei Single-Haushalten fällt wiederum deutlich stärker aus (im Durchschnitt 818 EUR).



Aufgrund des bestehenden Einkommensgefälles zwischen den Geschlechtern profitieren Männer im Durchschnitt stärker von der Steuerentlastung als Frauen. Die Verteilungswirkung der Steuerentlastung auf Personenebene getrennt nach Frauen und Männern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:<sup>10</sup>

**Tabelle 10: Verteilungswirkung der Steuerreform: Gendervergleich**

	<i>in EUR pro Jahr</i>	Nettoeinkommen pro Person (exkl. Transfers)		Entlastung durch Steuerreform	
		vor Reform	nach Reform	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
<b>Frauen</b>					
	Mittelwert	18.494	19.108	614	3,3%
	1. Dezil	3.952	4.026	74	1,9%
	5. Dezil	15.520	15.873	353	2,3%
	10. Dezil	43.323	44.896	1.573	3,6%
<b>Männer</b>					
	Mittelwert	27.337	28.384	1.047	3,8%
	1. Dezil	7.435	7.596	161	2,2%
	5. Dezil	22.904	23.843	939	4,1%
	10. Dezil	65.806	67.780	1.974	3,0%

Anmerkung: Die Einteilung der Dezile erfolgt nach dem individuellen Nettoeinkommen (exkl. Transfers) vor der Reform getrennt nach den Geschlechtern. Das Sample erfasst dabei Personen, die älter als 15 Jahre sind und mindestens 6 Monate ein positives Erwerbs- oder Pensionseinkommen bezogen haben.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Während sich das Nettoeinkommen pro Person (exkl. Transfers)<sup>11</sup> von Männern durch die Steuerentlastung im Durchschnitt um 1.047 EUR bzw. 3,8 % erhöht, beträgt bei Frauen die durchschnittliche Entlastung durch die Tarifsenkung lediglich 614 EUR (+3,3 %). Insbesondere in der jeweiligen Mitte der Verteilung (5. Dezil) ist die Entlastungswirkung bei den Männern mit 939 EUR deutlich höher als bei den Frauen (353 EUR). Die großen Unterschiede in der Entlastungswirkung spiegeln sich auch im jeweiligen Anteil am Gesamtvolumen der Steuerentlastung wider.

<sup>10</sup> Bei einer Haushaltsbetrachtung wären aufgrund der impliziten Annahme von haushaltsinternen Transfers die Unterschiede zwischen Frauen und Männern weniger stark ausgeprägt.

<sup>11</sup> Bei Betrachtung auf Personenebene werden Transfers nicht mitberücksichtigt, da nicht immer eindeutig ist, welcher Person im Haushalt ein bestimmter Transfer (z.B. Familienbeihilfe) zugeordnet wird.

**Tabelle 11: Entlastungsvolumen: Gendervergleich**

	<i>in %</i>	<b>Anteil am Entlastungsvolumen</b>	<b>Tarifsenkung</b>	<b>Ausweitung Negativsteuer</b>
<b>Frauen</b>		35,5%	33,9%	66,2%
<b>Männer</b>		64,5%	66,1%	33,8%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Insgesamt entfallen bei einer Betrachtung auf Personenebene 64,5 % des gesamten Entlastungsvolumens auf Männer. Allerdings steigt mit der Steuerreform auch der Anteil der Männer an der gesamten Einkommensteuerlast von 72,8 % auf 74,3 %. Dies geht mit einem stärkeren Rückgang der (geringeren) Gesamtsteuerlast von Frauen einher (um 20,6 % gegenüber 14,0 % bei Männern). Erwartungsgemäß profitieren Frauen deutlich stärker von der Ausweitung der Negativsteuer, was insbesondere auf die höhere Teilzeitquote bei Frauen zurückzuführen ist. Vom Entlastungsvolumen durch die Senkung des Einkommensteuertarifs entfällt hingegen ein höherer Anteil auf Männer (66,1 %).

Von Interesse ist auch, wie sich die Steuerentlastung auf PensionsbezieherInnen auswirken wird. Personen mit einem niedrigen Pensionsbezug werden erstmals eine Negativsteuer erhalten, die zweimal jährlich automatisch ausbezahlt werden soll (in Summe maximal 110 EUR pro Jahr); ein allfälliger Ausgleichszulagenbezug ist jedoch abzuziehen. Der Verteilungseffekt der Steuerentlastung unter den PensionsbezieherInnen ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 12: Verteilungswirkung der Steuerreform: Auswirkung auf PensionsbezieherInnen**

	<i>in EUR pro Jahr</i>	<b>Nettoeinkommen pro Person (exkl. Transfers)</b>		<b>Entlastung durch Steuerreform</b>	
		vor Reform	nach Reform	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
<b>PensionsbezieherInnen</b>					
	Mittelwert	20.579	21.260	681	3,3%
	1. Dezil	5.688	5.764	75	1,3%
	5. Dezil	17.679	18.276	598	3,4%
	10. Dezil	45.363	47.015	1.652	3,6%

Anmerkung: Die Einteilung der Dezile erfolgt nach dem individuellen Nettoeinkommen vor der Reform. Berücksichtigt werden Personen, die älter als 59 Jahre sind, ganzjährig ein Pensionseinkommen beziehen und dieses die größte Einkommensquelle darstellt.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013



Bei den PensionistInnen beträgt die durchschnittliche Entlastung jährlich 681 EUR pro Person. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anstieg des Nettoeinkommens der PensionistInnen (exkl. Transfers) um 3,3 %. Verhältnismäßig gering fällt die Entlastung im 1. Dezil aus (75 EUR bzw. 1,3 %), was in erster Linie durch die Einschränkung bei der Negativsteuer für AusgleichszulagenbezieherInnen bedingt ist. Insgesamt ist die Entlastung bei den PensionistInnen etwas geringer als bei Personen im Erwerbsleben, da die Pensionsbezüge im Durchschnitt niedriger sind.

Auf ausgewählte Verteilungsmaße hat die Steuerentlastung kaum einen Effekt, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

**Tabelle 13: Verteilungsmaße**

	vor Reform	nach Reform	Differenz	in %
Gini-Koeffizient	0,259	0,261	0,001871	0,72%
90/10 Relation	3,134	3,198	0,063818	2,04%
Anteil Top-10 %	0,353	0,354	0,000409	0,12%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Die Verteilungsmaße wurden für die äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen aller Haushalte gebildet. Der Gini-Koeffizient steigt geringfügig um 0,7 % auf rd. 0,26 an<sup>12</sup>, d.h. die Verteilung der verfügbaren Haushaltseinkommen wird durch die Steuerentlastung etwas ungleicher. Im internationalen Vergleich stellt dies jedoch weiterhin einen sehr geringen Wert dar. Das 90/10 Perzentil-Verhältnis steigt um 2,0 % auf rd. 3,2 an. Dieser Wert spiegelt das Verhältnis zwischen dem Haushaltseinkommen an der Grenze zum 90. Perzentil (10 % der Haushalte haben ein höheres Einkommen) und dem Haushaltseinkommen an der Grenze zum 10. Perzentil (90 % der Haushalte haben ein höheres Einkommen) wider. Der Anteil des äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen der oberen 10 % (10. Dezil) am gesamten verfügbaren Haushaltseinkommen steigt geringfügig von 35,3 % auf 35,4 %.

## 6.2 Verteilungseffekte der Gegenfinanzierungsmaßnahmen

Die vorgesehene Gegenfinanzierung der Tarifentlastung besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die teilweise sehr unterschiedliche Gruppen betreffen. Dementsprechend unterscheidet sich auch die Verteilungswirkung der jeweiligen Maßnahmen. Im Folgenden

<sup>12</sup> Ein Wert von 0 würde bedeuten, dass die Einkommen vollkommen gleich verteilt sind, ein Wert von 1 würde bedeuten, dass ein Haushalt das gesamte Einkommen bezieht.



werden die wahrscheinlichen Verteilungswirkungen der jeweiligen Gegenfinanzierungsmaßnahmen erläutert, für eine Quantifizierung fehlen die relevanten Daten<sup>13</sup>. Dabei zeigt sich, dass Haushalte in den oberen Einkommensdezilen stärker von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen betroffen sind.

### **Betrugsbekämpfungsmaßnahmen**

- **Registrierkassenpflicht, Belegerteilungspflicht und Belegannahmepflicht:** Bei der Einführung der Registrierkassenpflicht sowie einer Belegerteilungs- und -annahmepflicht ist für die Verteilungswirkung ausschlaggebend, inwieweit die zusätzliche Steuerlast der betroffenen Betriebe auf deren Konsumenten überwältzt werden kann (beispielsweise über höhere Preise in der Gastronomie). In diesem Fall würde es sich um eine implizite Umsatzsteuererhöhung in jenen Bereichen handeln, die besonders stark von einer Einführung der Registrierkassenpflicht betroffen sind (Branchen mit überwiegend Barumsätzen). Die zusätzliche Steuerlast wird daher in erster Linie von jenen Unternehmen getragen, die bisher einen Teil ihrer Umsätze nicht versteuert haben, sowie von deren Konsumenten, die bisher von den dadurch ermöglichten niedrigeren Preisen profitiert haben.
- **Einführung Kontenregister und Auflockerung des Bankgeheimnisses:** Von dieser Maßnahme werden verstärkt Personen in den mittleren und oberen Einkommensdezilen betroffen sein, weil diese über höhere Geldvermögen verfügen und mit höherem Einkommen der Anreiz zur Steuerhinterziehung steigt. Die Regelung, dass Kapitalabflüsse über 50.000 EUR rückwirkend ab dem 1. März 2015 an das BMF gemeldet werden müssen, und die erwarteten überdurchschnittlichen Einzahlungen im Jahr 2016 (700 Mio. EUR gegenüber 400 Mio. EUR 2019) deuten darauf hin, dass Mehreinzahlungen insbesondere aus den Fällen erwartet werden, in denen größere Beträge hinterzogen wurden.
- **Bekämpfung von Sozialbetrug:** Eine Einschätzung der Verteilungswirkung diverser Maßnahmen im Zusammenhang mit Sozialbetrugsbekämpfung (z.B. Zurückdrängen von Scheinfirmen, Ausschluss der Barzahlung von Arbeitslohn in der Baubranche) ist kaum möglich. In erster Linie wird die Baubranche von den Maßnahmen betroffen sein, daher könnten möglicherweise ein Teil der erwarteten Mehreinzahlungen über

---

<sup>13</sup> Dass WIFO nimmt für seine Berechnung daher an, dass rd. zwei Drittel der Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf das obere Einkommensdezil entfallen.



höhere Immobilienpreise auf die Konsumenten überwältigt werden. Verlieren dürften jedenfalls Besitzer von Scheinfirmen, deren Gewinne, die bisher mit Sozialbetrug erzielt werden konnten, sinken werden. Profitieren könnten hingegen etwa ArbeitnehmerInnen, die bisher illegal zu sehr niedrigen Löhnen in der Baubranche tätig waren.

### Steuerliche Maßnahmen

- **Anhebung Spitzensteuersatz:** Da davon ausschließlich Einkommensbestandteile über 1 Mio. EUR pro Jahr betroffen sind, hat diese Maßnahme eine progressive Wirkung. Allerdings dürften von der Erhöhung des Spitzensteuersatzes nur knapp 500 Personen betroffen sein.
- **Erhöhung Kapitalertragsteuer:** Kapitaleinkommen haben in den oberen Einkommensdezilen ein deutlich höheres Gewicht als in den unteren Dezilen. Außerdem sind jene Bereiche, von denen auch die niedrigeren Einkommensschichten betroffen sind (Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten), von der Erhöhung ausgenommen. Daher sind von der Erhöhung verstärkt Personen mit höheren Einkommen bzw. Vermögen betroffen.
- **Erhöhung Immobilienertragsteuer:** Auch die Erhöhung der Immobilienertragsteuer dürfte eher progressiv wirken, weil Veräußerungsgewinne durch Immobilienverkauf in den oberen Einkommensdezilen deutlich höher sein dürften. Es kann jedoch zu Überwälzungsvorgängen auf ImmobilienkäuferInnen und in weiterer Folge auch auf MieterInnen kommen.
- **Grunderwerbsteuer:** Auch die Änderungen bei der Grunderwerbsteuer dürften verstärkt Personen in den oberen Einkommensdezilen treffen, weil diese Personen häufiger Immobilien erwerben als Personen mit geringen Einkommen (höherer Mieteranteil). Privatpersonen werden durch die vorgeschlagenen Regelungen stärker belastet als Betriebe und Land- und Forstwirte.
- **Anpassung Immobilienabschreibung:** Die Verteilungswirkung dieser Maßnahme ist schwer einzuschätzen. Stärker betroffen sind jene Bereiche, die bisher den höheren Abschreibungssatz iHv 3 % anwenden durften (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende), zu einer Verbesserung kommt es bei Betriebsgebäuden von FreiberuflerInnen, die bisher einen AfA-Satz für Betriebsgebäude von 2 % anwenden mussten.



- **Erhöhung ermäßigter Umsatzsteuersatz:** Eine allgemeine Anhebung der Umsatzsteuer würde bei einer statischen Betrachtung mit einer regressiven Wirkung einhergehen, da Personen mit niedrigen Einkommen einen höheren Anteil ihres Einkommens für Konsum ausgeben. Von der Erhöhung betroffen sind jedoch nur ausgewählte Produktgruppen (z.B. Lieferungen bzw. Einfuhr von lebenden Tieren und Pflanzen sowie Futtermitteln, Beherbergung). Ausschlaggebend für die Verteilungswirkung der Maßnahme ist, inwieweit die Steuererhöhung auf die Konsumenten überwältigt werden kann. Die Erhöhung der Umsatzsteuer bei der Beherbergung dürfte vom Volumen her am bedeutendsten sein. Betroffen sind daher in erster Linie das Tourismusgewerbe und deren KundInnen.
- **Abschaffung Topf-Sonderausgaben:** Davon betroffen sind in erster Linie Personen im mittleren Einkommenssegment. Personen mit Einkünften über 60.000 EUR pro Jahr konnten auch bisher keine Topf-Sonderausgaben geltend machen (Einschleifregelung für Einkünfte zwischen 36.400 EUR bis 60.000 EUR pro Jahr). Personen mit geringem Einkommen (<11.000 EUR pro Jahr) profitieren auch derzeit nicht von der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben, weil sie keine Einkommensteuer bezahlen.
- **Anhebung Höchstbeitragsgrundlage:** Davon betroffen sind Personen mit höheren Einkommen. Laut WIFO entfallen 95 % der Zusatzbelastung auf das oberste Einkommensdrittel.
- **Ökologisierung Dienst-PKW:** Davon betroffen sind Personen, die einen Dienstwagen auch privat nutzen können. Dies ist vor allem bei Tätigkeiten im mittleren und oberen Einkommenssegment der Fall.

Eine Einschätzung der Verteilungswirkung der **Einsparungsmaßnahmen im Förderbereich und in der Verwaltung** ist nicht möglich, da zu den geplanten Maßnahmen noch keine Details bekannt sind.

In Summe sind von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen Personen in den oberen Einkommensdezilen stärker betroffen als Personen in den unteren Dezilen. Jene Personengruppen, die auch in stärkerem Ausmaß von der Tarifentlastung profitieren, dürften auch einen größeren Beitrag zur Gegenfinanzierung leisten. Eine Quantifizierung des Gesamteffekts ist jedoch nicht möglich.



## 7 Anreizeffekte am Arbeitsmarkt

Durch die Tarifreform kommt es zu einer Entlastung des Faktors Arbeit, die einen positiven Einfluss auf die monetäre Anreizstruktur für Arbeitsangebotsentscheidungen haben wird. Bei der Analyse von Arbeitsangebotsentscheidungen wird zwischen der Entscheidung eine Tätigkeit aufzunehmen oder nicht (Partizipationsentscheidung), und der Entscheidung über das Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden unterschieden. Für die Partizipationsentscheidung ist ein wesentliches Kriterium, wie sich das verfügbare Einkommen bei Annahme einer Stelle verändern wird. Bei der Entscheidung nach der Anzahl der gearbeiteten Stunden spielt die steuerliche Grenzbelastung eine große Rolle, d.h. wie verändert sich das Einkommen, wenn eine Stunde zusätzlich gearbeitet wird. Neben der monetären Anreizstruktur durch das Steuer- und Transfersystem gibt es jedoch eine Reihe weiterer Faktoren, die die Arbeitsangebotsentscheidung maßgeblich beeinflussen. Dazu zählen etwa die Verfügbarkeit von geeigneten Stellen (Arbeitsnachfrage), der Haushaltszusammenhang (Kinder, Familienstand), die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Vermögenslage des Haushalts und die individuelle Präferenzstruktur. Diese Aspekte können in die vorliegende Analyse nicht miteinbezogen werden.

### 7.1 Partizipationsentscheidung

Eine bedeutende Rolle bei der Entscheidung, ob eine Beschäftigung aufgenommen werden soll (sofern eine Stelle verfügbar ist), spielt, wie eine Beschäftigungsannahme das verfügbare Nettoeinkommen des betreffenden Haushalts verändern würde. Ein möglicher Verlust bzw. Rückgang bei verschiedenen Transferzahlungen (z.B. Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Mietkostenzuschuss) kann durch das neu erworbene Einkommen möglicherweise mehr als kompensiert werden. Es gibt zahlreiche Studien, die zeigen, dass insbesondere Frauen mit Kindern, ältere ArbeitnehmerInnen und Niedrigqualifizierte bei ihrer Partizipationsentscheidung auf die skizzierten monetären Anreize reagieren.<sup>14</sup>

Ein Maß für den Trade-Off bei der Partizipationsentscheidung ist der Partizipationssteuersatz, der angibt, inwieweit sich rein monetär betrachtet die Annahme einer Beschäftigung lohnt. Bei einem Wert von 100 % würde das verfügbare Einkommen

---

<sup>14</sup> Siehe etwa Blundell et al. (2011) und Keane (2011).

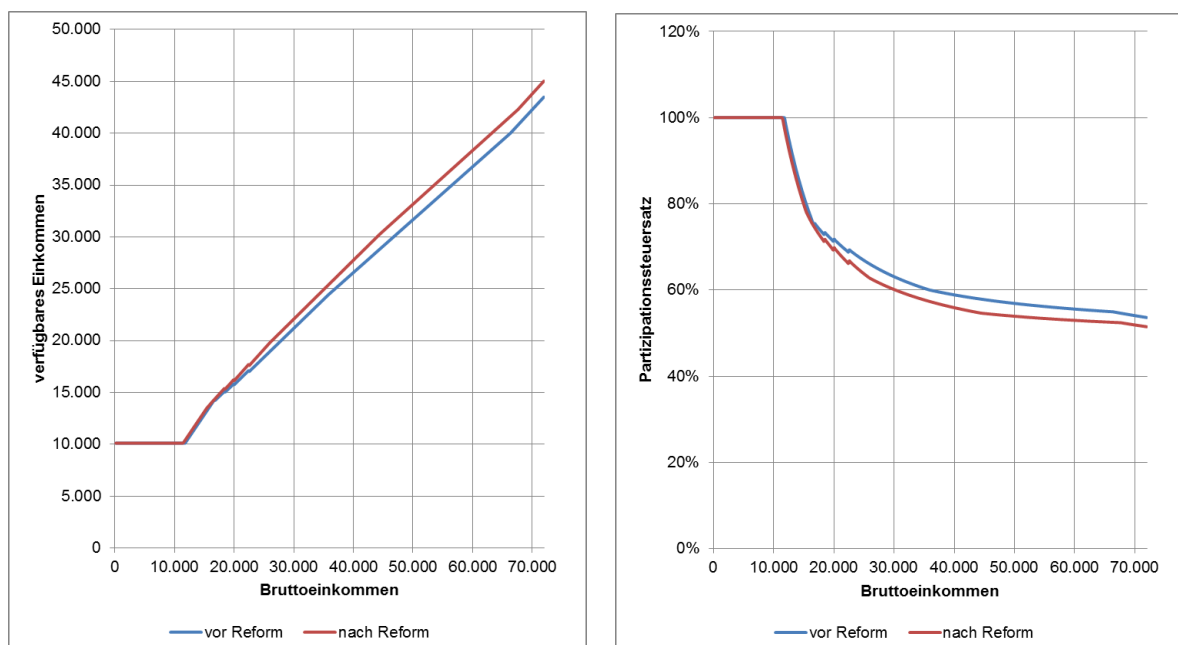


durch die Beschäftigungsannahme unverändert bleiben, d.h. das erzielte Einkommen könnte den Transferentzug nicht kompensieren. Je geringer der Partizipationssteuersatz, desto höher ist der monetäre Anreiz eine Beschäftigung anzunehmen.

Die nachstehenden Grafiken veranschaulichen für ausgewählte Haushaltstypen, wie sich das verfügbare Einkommen der jeweiligen Personen je nach dem erwarteten Einkommen aus der Beschäftigungsannahme verändern würde und wie sich die Steuerreform darauf auswirkt.

Die Anreizstruktur unterscheidet sich, je nachdem ob die betreffende Person bei Erwerbslosigkeit Arbeitslosengeld oder bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht. Wird Arbeitslosengeld bezogen, kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 EUR monatlich) ein zusätzliches Einkommen bezogen werden, ohne dass sich die Höhe des Transfers verändert. Übersteigt das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze, entfällt der Arbeitslosengeldbezug zur Gänze. Im Fall eines Bezuges der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird die Transferhöhe an das Einkommen angepasst (Aufstockung), sodass ein Mindesteinkommen garantiert wird. Das verfügbare Einkommen und der Partizipationssteuersatz haben bei Mindestsicherungsbezug vor und nach der Reform folgende Struktur:

**Grafik 3: Partizipationssteuersatz: Single-Haushalt mit Anspruch auf Mindestsicherung**



Anmerkung: Es wird unterstellt, dass die Person bedarfsorientierte Mindestsicherung iHv 842,72 EUR bezieht (aufgewerteter Basisbezug von 2015 iHv 827,82 EUR).

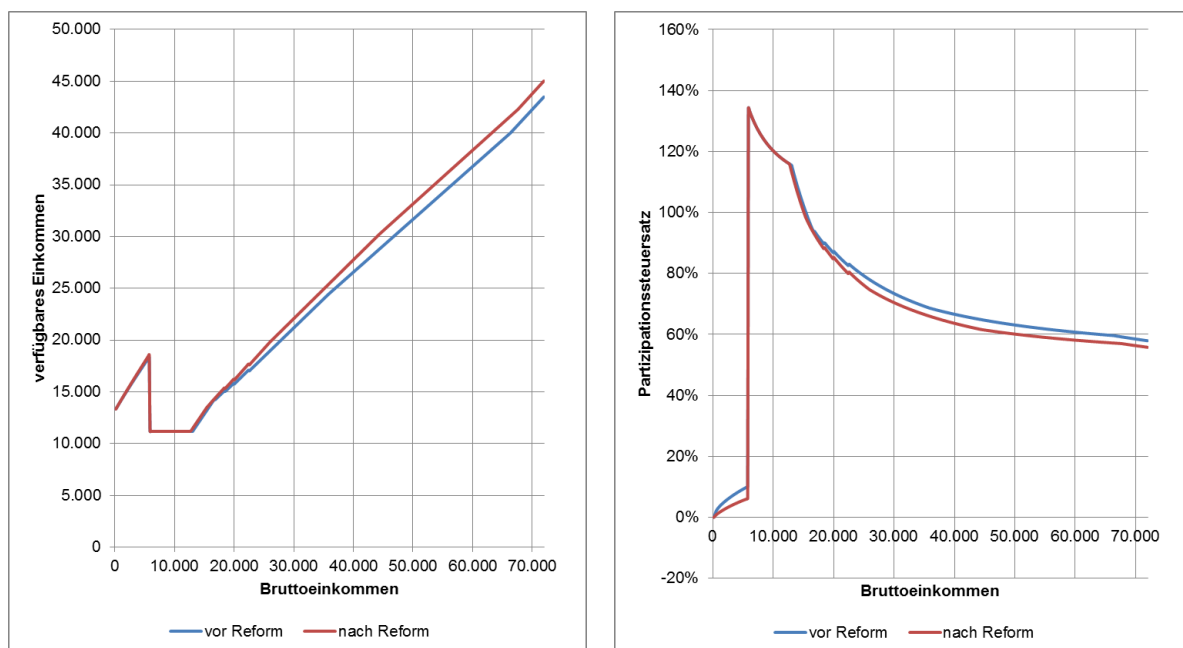
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD



Das verfügbare Einkommen bleibt unverändert solange das erzielte Erwerbseinkommen aufgestockt werden muss, damit das durch die Mindestsicherung gewährleistete Mindestniveau erhalten bleibt. Dies ist nach der Reform bis zu einem Bruttojahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen) von rd. 11.500 EUR der Fall. Bis zu diesem Einkommen liegt der Partizipationssteuersatz daher bei 100 %, d.h. die Aufnahme einer Beschäftigung würde zu keinem Anstieg des verfügbaren Einkommens führen. Mit steigendem Einkommen sinkt dann der Partizipationssteuersatz auf 54,1 % (vor Steuerreform) bzw. 51,9 % (nach Steuerreform) bei einem Bruttojahreseinkommen iHv 70.000 EUR. Der Grafik ist zu entnehmen, dass der Partizipationssteuersatz durch die Steuerreform geringfügig fällt (bei einem Bruttojahreseinkommen von 20.000 EUR um rd. 2 %-Punkte auf 69,8 %, bei 30.000 EUR um rd. 3 %-Punkte auf 60,1 %). Die Reform verbessert daher die Anreizstruktur zur Aufnahme einer Beschäftigung, vor allem im unteren Einkommenssegment ist der Partizipationssteuersatz jedoch weiterhin sehr hoch.

Bei Arbeitslosengeldbezug (anstatt des Mindestsicherungsbezuges) unterscheidet sich die Struktur insbesondere bei niedrigen Einkommen:

**Grafik 4: Partizipationssteuersatz: Single-Haushalt mit Arbeitslosengeldbezug**



Anmerkung: Es wird unterstellt, dass die Person Arbeitslosengeld iHv 1.100 EUR bezieht.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

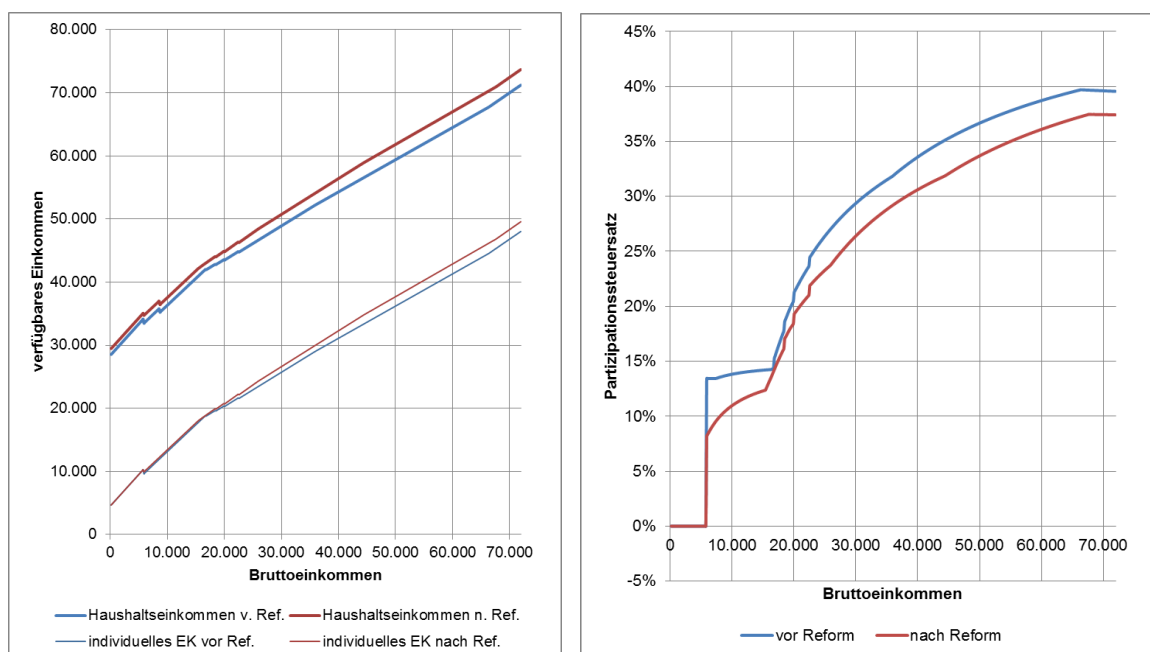
Bis zur Geringfügigkeitsgrenze steigt das verfügbare Einkommen mit steigendem Bruttoeinkommen deutlich an. Dieser Anstieg geht mit einem sehr niedrigen Partizipationssteuersatz einher. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze fällt das



verfügbares Einkommen abrupt auf das Mindestsicherungs niveau zurück, weil in diesem Fall das Arbeitslosengeld zur Gänze entzogen wird. Der Partizipationssteuersatz steigt an dieser Stelle auf fast 135 % an. Danach bleibt unter der Annahme, dass Anspruch auf Mindestsicherung besteht, das verfügbare Einkommen unverändert bis das Mindestsicherungs niveau überschritten wird. Das verfügbare Einkommen erreicht in diesem Beispiel erst bei einem Bruttojahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen) von rd. 24.000 EUR wieder das Niveau jener Situation, in der Arbeitslosengeld und ein Einkommen an der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird. Bei höheren Einkommen sinken die Partizipationssteuersätze wieder auf knapp unter 60 %. Auch in diesem Beispiel steigen durch die Steuerreform die monetären Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung, der Effekt dürfte jedoch verhältnismäßig gering sein.

In der nachstehenden Grafik wird die Anreizstruktur eines Paarhaushaltes mit zwei Kindern dargestellt, unter der Annahme, dass ein Partner in vollem Ausmaß beschäftigt ist und daraus ein Bruttojahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen) iHv 33.600 EUR bezieht, und der zweite Partner vor der Entscheidung steht eine Beschäftigung aufzunehmen oder nicht:

**Grafik 5: Partizipationssteuersatz: Paarhaushalt mit 2 Kindern**



Anmerkung: Es wird angenommen, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aufgrund des Erwerbseinkommen des Partners ohnehin nicht.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD



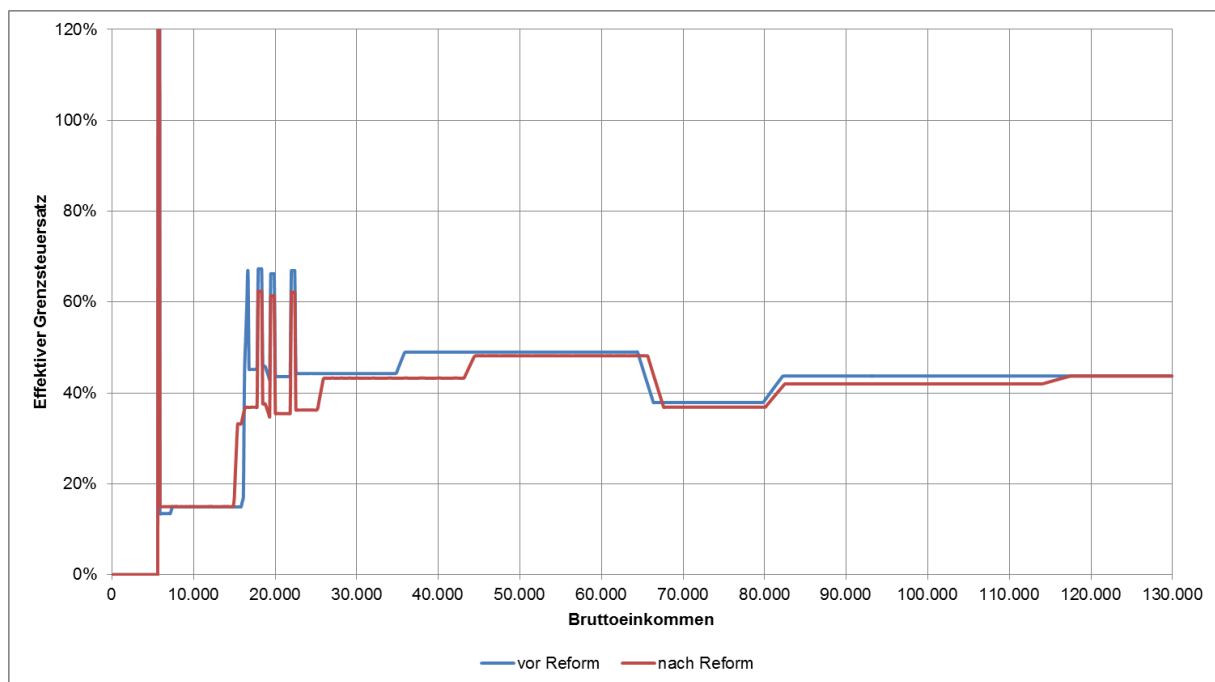
Die Grafik zeigt, dass in diesem Fall die Partizipationssteuersätze vor allem für niedrige Einkommen vergleichsweise gering sind, da es hier zu keinem Transferenzug kommt. Durch die Erhöhung der Negativsteuer sinkt der Partizipationssteuersatz für nicht steuerpflichtige Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze um bis zu 5 %-Punkte. Durch die Erhöhung des Nettoeinkommens für Einkommen unter der Besteuerungsgrenze sinken dadurch die Anreize eine bestehende Teilzeiterwerbstätigkeit auszuweiten. Bei Bruttojahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen) über rd. 18.000 EUR wird der Partizipationssteuersatz aber weiterhin relativ stark ansteigen.

Insgesamt zeigt sich, dass durch die Steuerreform die Partizipationssteuersätze sinken, der Rückgang jedoch insbesondere in den unteren Einkommensbereichen recht gering ausfällt. Durch die verzögerte Auszahlungen der Negativsteuer im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung dürfte der von der Negativsteuer ausgehende positive Erwerbsanreiz relativ gering sein, weil er für die betroffenen Personen nicht unmittelbar sichtbar ist. Das untere Einkommenssegment reagiert im Durchschnitt besonders stark auf eine Änderung der Anreizstruktur, daher könnten durch Maßnahmen zur Reduktion der Partizipationssteuersätze in diesem Einkommenssegment grundsätzlich positive Beschäftigungseffekte erzielt werden. Eine weitere Senkung der steuerlichen Belastung (SV-Beiträge, Einkommensteuer) im unteren Einkommenssegment würde die Aufnahme einer Beschäftigung bei gleichbleibenden Sozialtransfers attraktiver machen, würde jedoch entsprechend höhere budgetäre Kosten verursachen.

## **7.2 Entscheidung über geleistete Arbeitsstunden**

Personen, die sich bereits in Beschäftigung befinden, können unter bestimmten Umständen über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden entscheiden. Beispiele für Entscheidungen in diesem Zusammenhang sind, ob die Wochenarbeitszeit erhöht werden soll (z.B. von 25 auf 30 Stunden), ob Überstunden geleistet werden sollen oder bei selbständig Erwerbstätigen generell über das Ausmaß der Arbeitsleistung. Ein wesentliches Kriterium bei solchen Entscheidungen ist die steuerliche Grenzbelastung des zusätzlichen Verdienstes, die durch die Steuerreform ebenfalls beeinflusst wird.

Zunächst wird der effektive Grenzsteuersatz ermittelt, der angibt, wie sich das individuelle Nettoeinkommen verändert, wenn das Bruttoeinkommen um einen Euro ansteigt. Mögliche Änderungen bei den Transferzahlungen (bedingt durch eine Erhöhung des Einkommens) bleiben dabei unberücksichtigt. Ist die Grenzbelastung hoch, lohnt sich monetär betrachtet eine Erhöhung der Arbeitsstunden kaum.


**Grafik 6: Effektiver Grenzsteuersatz (exkl. Transfers): Single-Haushalt**


Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

Der effektive Grenzsteuersatz beträgt bis zur Geringfügigkeitsgrenze 0 % und steigt bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze sprunghaft an. Danach beträgt die Grenzbelastung aufgrund der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge rd. 15 % bis das Einkommen jene Höhe erreicht, ab der der Negativsteuerbezug eingeschliffen wird. Beim bestehenden Tarif gibt es in diesem Bereich eine weitere Sprungstelle, da bei der geltenden Regelung die Negativsteuer sofort zur Gänze entzogen wird sobald das steuerpflichtige Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Diese Sprungstelle wird in der aktuellen Regierungsvorlage durch eine Einschleifung der Negativsteuer entschärft. Auffällig sind im weiteren Verlauf die Spitzen bei Bruttojahreseinkommen (inkl. Sonderzahlungen) zwischen rd. 17.800 EUR und 22.500 EUR, die auf die reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeiträge für GeringverdienerInnen zurückzuführen sind. Die gewählte Regelung führt bei einer Überschreitung der festgelegten Grenzen zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und somit zu einem sprunghaften Anstieg der jeweiligen effektiven Grenzsteuersätze. Ab rd. 22.500 EUR Bruttojahreseinkommen spiegelt der effektive Grenzsteuersatz die durch die SV-Beiträge und die Einkommensteuer vorgegebene Stufenstruktur wider. Der neue Spitzensteuersatz iHv 55 % ist in der Grafik nicht enthalten.

Weitere Darstellungen der effektiven Grenzsteuersätze für einen Single-Haushalt mit Arbeitslosengeldbezug (Einbeziehung der Transferleistungen), einen AlleinerzieherInnenhaushalt und einen Paarhaushalt mit Kindern sind dem Annex zu entnehmen.



Durch die Steuerreform sinkt in den meisten Bereichen die steuerliche Grenzbelastung. Dadurch verbessert sich die Anreizstruktur zur Ausweitung der Beschäftigung fast in allen Einkommensbereichen. Jedoch handelt es sich dabei im Wesentlichen um eine Niveauverschiebung nach unten. Die Reform wurde nicht genutzt, um die teilweise sehr großen Sprünge in der Grenzbelastung zu entschärfen. Durch diese Sprünge ergibt sich in den betreffenden Einkommensbereichen weiterhin eine sehr ungünstige Anreizstruktur.

## 8 Makroökonomische Effekte der Steuerreform

Die Senkung des Einkommensteuertarifs durch die Steuerreform führt zu einer Entlastung der Arbeitseinkommen. Dadurch erhöhen sich die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und damit die Konsumausgaben und die Nachfrage. Gleichzeitig stärkt die Tarifreduktion tendenziell die Arbeitsanreize, sodass sich auch das Arbeitsangebot ausweiten dürfte. Auf der anderen Seite reduzieren die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung das real verfügbare Einkommen über preissteigernde Effekte (z.B. Betrugsbekämpfung, Mehrwertsteuererhöhung) bzw. über Personalkürzungen im öffentlichen Sektor. Außerdem wirken sich Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben dämpfend auf den öffentlichen Konsum aus. Eine Prognose der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Steuerreform hängt daher zum einen von der Einschätzung der expansiven Wirkung der Entlastungen ab, wird zum anderen aber auch wesentlich von den Annahmen hinsichtlich der Umsetzung und des Erfolges der Gegenfinanzierungsmaßnahmen beeinflusst. Die abweichenden Annahmen hinsichtlich der Gegenfinanzierung führen zu teils erheblichen Unterschieden in den veröffentlichten Einschätzungen, die sich auch in den Prognosen für das Jahr 2016 widerspiegeln.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Steuerreform werden Prognosen von WIFO und IHS zur gesamtwirtschaftlichen Auswirkung der Steuerreform angeführt. Das IHS prognostiziert, dass die Steuerreform das Niveau des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2016 um 0,51 % gegenüber einem Basisszenario ohne Reform erhöhen wird und dass dieser Effekt langfristig sogar knapp 1 % betragen wird. Die Reform wird laut IHS auch zu einer deutlichen Verbesserung am Arbeitsmarkt führen und kurzfristig rd. 25.000, langfristig rd. 29.000 neue Arbeitsplätze schaffen. Das Budgetdefizit wird sich gemäß IHS-Prognose 2016 um 0,15 % des BIP verschlechtern, langfristig wird die Reform den öffentlichen Haushalt jedoch leicht entlasten.

Die in der WFA angeführte Einschätzung des WIFO beziffert den Effekt auf das BIP-Niveau kurzfristig mit 0,1 % und mittelfristig mit 0,4 %. Das WIFO hat die Berechnungen jedoch mittlerweile in einer Anfang Juni veröffentlichten Studie (Baumgartner und Kaniovski, 2015)



aktualisiert und durch zwei zusätzliche Szenarien, in denen unterschiedliche Annahmen zur Gegenfinanzierung getroffen werden, ergänzt. Jenes Szenario, bei dem die Gegenfinanzierung zeitgerecht und in vollem Umfang umgesetzt wird (Szenario 1) und das die Grundlage der in der WFA enthaltenen WIFO-Einschätzung bildet, wird in dieser Studie deutlich nach unten revidiert, sodass ein Niveau-Effekt auf das BIP erst 2017 mit 0,1 % eintritt und das BIP bis 2019 nur um kumuliert 0,2 % ansteigt.

Wesentliche Gründe für die unterschiedlichen Einschätzungen von WIFO und IHS dürften vor allem in unterschiedlichen Modellannahmen – insbesondere hinsichtlich des Arbeitsmarkts, auf dem das IHS deutlich größere Auswirkungen der Steuerreform prognostiziert – und in unterschiedlichen Annahmen zu den Gegenfinanzierungsmaßnahmen begründet sein. So hat das IHS einzelne Gegenfinanzierungsmaßnahmen (z.B. Einsparungen im Verwaltungsbereich) als effizienzsteigernd eingestuft, wodurch von diesen Maßnahmen keine negativen Wachstumseffekte ausgehen. Laut Juni-Prognose des IHS geht das Institut außerdem davon aus, dass die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die geplanten steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung 2016 nur zur Hälfte wirksam werden. Weiters dürfte das IHS in seiner Prognose nicht berücksichtigt haben, dass sich einige Entlastungsmaßnahmen (z.B. weitere Negativsteuererhöhung, veranlagte Einkommensteuer) – abgesehen von etwaigen Vorzieheffekten – erst 2017 in der Kaufkraft bemerkbar machen. Dies könnte eine teilweise Erklärung für die relativ großen Unterschiede der Abschätzungen zu den kurzfristigen Auswirkungen liefern.

**Tabelle 14: IHS-Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung der Steuerreform**

<i>in % gegenüber Basisszenario</i>	<b>2016</b>	<b>2021</b>	<b>2026</b>	<b>langfristig</b>
reales BIP	0,51	0,65	0,76	0,99
privater Konsum	0,78	0,93	1,10	2,29
Investitionen	1,44	1,23	1,07	0,87
Arbeitsplätze <i>in 1.000</i>	24,9	26,8	27,9	29,2
Arbeitslosenquote <i>in %-Punkten</i>	-0,25	-0,27	-0,28	-0,30

Quelle: WFA Begutachtungsentwurf zur Steuerreform 2015/2016

**Tabelle 15: WIFO-Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung der Steuerreform**

in % gegenüber Basisszenario	2016	2017	2018	2019
<b>BIP</b>				
WIFO Szenario 1	0,0	0,1	0,2	0,2
WIFO Szenario 2	0,2	0,3	0,3	0,2
WIFO Szenario 3	0,3	0,4	0,4	0,4
<b>Konsum, privat</b>				
WIFO Szenario 1	0,4	0,6	0,7	0,7
WIFO Szenario 2	0,6	0,8	0,7	0,7
WIFO Szenario 3	0,7	1,0	0,9	0,9
<b>Konsum, öffentlich</b>				
WIFO Szenario 1	-1,1	-1,0	-1,0	-0,9
WIFO Szenario 2	-0,5	-0,7	-0,9	-0,9
WIFO Szenario 3	-0,2	-0,4	-0,6	-0,6
<b>Bruttoanlageinvestitionen</b>				
WIFO Szenario 1	0,4	0,5	0,7	0,7
WIFO Szenario 2	0,6	0,8	0,9	0,7
WIFO Szenario 3	0,7	1,0	1,1	1,0
<b>unselb. Beschäftigte in 1.000 Personen</b>				
WIFO Szenario 1	1,0	2,8	4,0	4,2
WIFO Szenario 2	3,0	5,2	5,7	5,4
WIFO Szenario 3	4,0	7,0	8,0	8,1
<b>Arbeitslosenquote in %-Punkten ggü. Basisszenario</b>				
WIFO Szenario 1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
WIFO Szenario 2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
WIFO Szenario 3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2
<b>Verbraucherpreise in %-Punkten ggü. Basisszenario</b>				
WIFO Szenario 1	0,3	0,2	0,0	0,0
WIFO Szenario 2	0,1	0,2	0,1	0,1
WIFO Szenario 3	0,1	0,2	0,1	0,1
<b>Budgetdefizit in %-Punkten ggü. Basisszenario</b>				
WIFO Szenario 1	0,0	0,0	0,1	0,1
WIFO Szenario 2	-0,4	-0,2	0,1	0,1
WIFO Szenario 3	-0,6	-0,4	-0,1	-0,1

Quelle: Baumgartner und Kaniovski, 2015

Hinsichtlich der Annahmen zur Gegenfinanzierung ist die Einschätzung des IHS somit eher mit den Alternativszenarien des WIFO (Szenario 2 und 3) vergleichbar, bei denen von einer nicht zeitgerechten bzw. unvollständigen Umsetzung der Gegenfinanzierungsmaßnahmen ausgegangen wird. In Szenario 2 wird angenommen, dass die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die Kürzungen der Verwaltungsausgaben 2016 erst zur Hälfte, 2017 zu drei Vierteln und ab 2018 in vollem Umfang umgesetzt werden. Bei Szenario 3 werden die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und die Kürzungen der Verwaltungsausgaben 2016 zu einem Viertel, 2017 zur Hälfte und ab 2018 zu drei Vierteln umgesetzt. Unter Zugrundelegung dieser Szenarien würde sich die Steuerreform bereits 2016 mit 0,2 % (Szenario 2) bzw. 0,3 % (Szenario 3) positiv auf das BIP-Niveau auswirken.



In Szenario 3 errechnet das WIFO einen kumulierten Effekt von 0,4 % bis 2019. Während die Steuerreform bei voll eintretender Gegenfinanzierung budgetneutral wäre und sich in den Jahren 2018 und 2019 sogar leicht positiv auf das Budgetdefizit auswirken würde, wäre mit Szenarien 2 und 3 kurzfristig ein deutlicher Anstieg des Budgetdefizits um 0,4 %-Punkte bzw. 0,6 %-Punkte verbunden. In dem hinsichtlich der Gegenfinanzierung pessimistischsten Szenario 3 wäre die Schuldenquote 2019 aufgrund der Steuerreform um 1 %-Punkt höher als im Szenario 1.

Die Steuerentlastung führt gemäß Szenario 1 der WIFO-Prognose zu einem deutlichen Anstieg der real verfügbaren Einkommen um kumuliert 2,3 % bis 2019, dem jedoch die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung entgegenwirken, sodass der Gesamteffekt auf die real verfügbaren Einkommen nur 1 % ausmacht. Der daraus resultierende Anstieg der Konsumausgaben ist kurzfristig aufgrund der stärkeren Entlastung mittlerer und oberer Einkommen mit 0,4 % eher gering und steigt bis 2019 auf 0,7 % an. Sowohl der Konsumanstieg als auch die Konjunkturbelebungsmaßnahmen im Unternehmenssektor bringen Impulse für die Investitionstätigkeit. Die Bruttoanlageinvestitionen steigen kurzfristig um 0,4 %, mittelfristig um 0,7 % an. Die zusätzlichen Nachfrageimpulse wirken sich preissteigernd aus. Dies wird durch die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – zum einen durch die Mehrwertsteuererhöhung, zum anderen durch die zusätzlich anfallenden Steuern aufgrund der Betrugsbekämpfung, die zumindest teilweise in Form von Preissteigerungen an den Endverbraucher weitergegeben werden dürften – deutlich verstärkt. Im Szenario mit vollständiger Umsetzung der Gegenfinanzierung tritt der Großteil des Inflationseffektes mit 0,3 % bereits 2016 ein. In den Alternativszenarien, bei denen die Gegenfinanzierung erst verzögert umgesetzt wird, ist der Effekt zunächst etwas schwächer ausgeprägt, hält jedoch länger an. Neben der gesteigerten Konsumnachfrage spielen auch dieser Inflationseffekt und die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen aus indirekten Steuern eine wesentliche Rolle für die Selbstfinanzierung der Steuerreform.

Im Juni 2015 wurden die kurzfristigen Prognosen von WIFO und IHS sowie etwas zuvor die Prognose der OeNB veröffentlicht. Bereits Anfang Mai gab die Europäische Kommission ihre Prognose bis zum Jahr 2016 bekannt. Da diese Prognosen bereits Prognosen zur Wirkung der Steuerreform beinhalten, werden sie an dieser Stelle gegenübergestellt.

**Tabelle 16: Vergleich gesamtwirtschaftlicher Prognosen für die Jahre 2015 und 2016**

	<i>in % ggü. dem VJ</i>	2015				2016			
		WIFO	IHS	OeNB	EK	WIFO	IHS	OeNB	EK
BIP		0,5	0,7	0,7	0,8	1,3	1,8	1,9	1,5
Konsum, privat		0,4	0,8	0,7	0,6	1,3	1,7	1,8	1,0
Konsum, öffentlich		1,1	0,5	0,9	1,1	-0,1	0,2	0,9	0,6
Bruttoinvestitionen		0,1	0,3	-1,6	0,9	2,8	2,7	2,1	3,2
Bruttoanlageinvestitionen		0,5	-0,1	-1,9	-	1,5	2,0	1,7	-
Exporte		3,0	2,9	2,8	2,1	4,0	5,0	4,8	3,9
Importe		2,5	2,9	2,0	2,1	3,5	5,0	4,7	4,0
unselb. aktiv Beschäftigte		0,6	0,8	-	-	0,7	1,1	-	-
Arbeitslosenquote (lt. Eurostat)	<i>in %</i>	5,7	5,8	5,7	5,8	5,8	5,8	5,7	5,7
Arbeitslosenquote (lt. AMS)	<i>in %</i>	9,3	9,1	-	-	9,6	9,1	-	-
Inflationsrate	<i>in %</i>	1,1	1,1	0,9	0,8	1,7	2,0	1,9	1,9
Maastricht-Defizit	<i>in % des BIP</i>	-2,1	-1,7	-1,8	-2,0	-1,9	-2,0	-1,8	-2,0

Quellen: WIFO Kurzfristprognose Juni 2015, IHS Kurzfristprognose Juni 2015, OeNB Gesamtwirtschaftliche Prognose Juni 2015, EK Frühjahrsprognose Mai 2015

Das WIFO erwartet in seiner Prognose für 2016, der das oben beschriebene Szenario 1 zugrunde gelegt wurde, keine nennenswerten Konjunkturimpulse aus der Steuerreform, weil die Steuerentlastung zwar die Inlandsnachfrage stärkt, diese Impulse jedoch durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen abgeschwächt werden. Zusätzlich trifft die Entlastung in erster Linie mittlere und obere Einkommen, sodass kurzfristig gut die Hälfte des zusätzlich verfügbaren Einkommens gespart wird. Insgesamt wird der öffentliche Konsum im selben Ausmaß eingeschränkt, wie der private Konsum steigt. Das WIFO weist jedoch darauf hin, dass die Konjunkturimpulse stärker ausfallen würden, wenn das Volumen der Gegenfinanzierung geringer als geplant ausfällt – selbstverständlich bei gleichzeitiger Erhöhung des Defizits, das für 2016 bei 1,9 % erwartet wird (2015: 2,1 %). Die leichte Beschleunigung des BIP-Wachstums auf 1,3 % (2015: 0,5 %), die für 2016 erwartet wird, wird somit nicht auf die Steuerreform, sondern primär auf das Anziehen der Konjunktur im Euroraum, zurückgeführt.

Die – zumindest in den Hauptszenarien – stark unterschiedlichen Einschätzungen der kurzfristigen makroökonomischen Auswirkungen der Steuerreform von WIFO und IHS spiegeln sich auch in den aktuellen Prognosen für das Jahr 2016 wider. Das IHS beziffert das BIP-Wachstum 2016 mit 1,8 % (0,5 %-Punkte über der WIFO-Prognose). Wie das WIFO erwartet auch das IHS für 2016 eine Stärkung des verfügbaren Haushaltseinkommens aufgrund der Steuerreform, sodass die privaten Konsumausgaben gegenüber dem Vorjahr um 1,7 % ansteigen. Der Anstieg der Inlandsnachfrage bewirkt auch einen Anstieg der Investitionstätigkeit. Einerseits dürften zurückgestellte Investitionsvorhaben aufgenommen werden, andererseits rechnet das IHS im Zusammenhang mit der Steuerreform mit einem allgemeinen Anstieg des Unternehmervertauens. Das Budgetdefizit sieht das IHS 2016



unter der Annahme eines strikten Budgetvollzugs bei 2,0 % des BIP. Entscheidend für den Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2015: 1,7 %) ist die Annahme, dass die geplante Gegenfinanzierung in den Bereichen Steuer- und Sozialbetrag, Mehrwertsteuer und Steuerstrukturmaßnahmen im Jahr 2016 nur unvollständig wirksam wird, wodurch das Budgetdefizit kurzfristig um bis zu 2 Mrd. EUR (rd. 0,6 % des BIP) ansteigt. Gleichzeitig dämpfen die höheren Einnahmen aus Konsumsteuern den Anstieg des Budgetdefizits, der Selbstfinanzierungseffekt liegt laut IHS jedoch unter den im Ministerratsvortrag genannten 850 Mio. EUR.

Die OeNB berücksichtigt in ihrer Prognose die Maßnahmen gegen Steuer- und Sozialbetrag nicht. Unter dieser Voraussetzung prognostiziert die OeNB für das Jahr 2016 einen Anstieg des BIP aufgrund der Steuerreform von knapp unter 0,5 %. Zugleich bewirkt die unvollständige Gegenfinanzierung jedoch auch einen Anstieg des Budgetdefizits um etwas mehr als 0,5 % des BIP. Das von der OeNB für 2016 prognostizierte Wachstum beträgt 1,9 %. Das Budgetdefizit wird 2016 wie bereits 2015 bei 1,8 % erwartet.

Die Europäische Kommission erwartet in ihrer Prognose von Anfang Mai für 2016 ein reales Wachstum des Bruttoinlandsprodukts um 1,5 % und ein Budgetdefizit von 2,0 %, wobei bei der Gegenfinanzierung insbesondere im Bereich der Betrugsbekämpfung nur mit einem eingeschränkten Aufkommen gerechnet wurde.

## 9 Kalte Progression

Der Einkommensteuertarif verläuft in Österreich progressiv, d.h. der Durchschnittssteuersatz steigt mit der Bemessungsgrundlage (steuerpflichtiges Einkommen) an. Die Progression entsteht durch den Grundfreibetrag von 11.000 EUR und wird durch den treppenartigen Anstieg der Grenzsteuersätze verstärkt. Unter „kalter Progression“ versteht man steuerliche Mehrbelastungen, die ausschließlich durch den Anstieg des Preisniveaus entstehen, wenn der progressive Einkommensteuertarif (Tarifstufen, Frei- und Absetzbeträge) trotz eines Anstiegs des Preisniveaus unverändert bleibt.

Seit der letzten Steuerreform 2009 wurden die Tarifstufen und diverse Frei- und Absetzbeträge nicht mehr an die Inflation angepasst, weshalb es seither durch die kalte Progression zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen gekommen ist. Zur Quantifizierung dieser zusätzlichen Steuerbelastungen seit der letzten Steuerreform wurden von mehreren Institution Berechnungen durchgeführt, die bereits in einer



Anfragebeantwortung des Budgetdienstes ausführlich erläutert wurden.<sup>15</sup> Die geplante Tarifsenkung wird die seit der letzten Steuerreform 2009 erfolgte inflationsbedingte implizite Tarifierhöhung in jedem Fall mehr als kompensieren, der Großteil des Entlastungsvolumens entfällt jedoch auf den Ausgleich der kalten Progression, sodass das durchschnittliche Belastungsniveau nicht erheblich unter jenem von 2009 liegen wird.

Da der Einkommensteuertarif weiterhin nicht an die Inflation angepasst wird, unterliegt auch der neue Tarif der kalten Progression und wird bereits 2017 wieder zu inflationsbedingten steuerlichen Mehrbelastungen führen. Durch die Tarifreform steigt der Progressionsgrad (Relation zwischen Grenz- und Durchschnittssteuersatz) in sämtlichen Einkommensbereichen (siehe Schratzenstaller, 2015), die steuerlichen Mehrbelastungen durch die kalte Progression werden jedoch gegenüber dem geltenden Tarif nur unwesentlich ansteigen. In der nachstehenden Tabelle werden die steuerlichen Mehrbelastungen durch die kalte Progression für das Jahr 2017 dargestellt. Dabei wird zunächst das vom BMF erwartete Lohn- und Einkommensteueraufkommen für 2017 jeweils für den derzeitigen und den neuen Tarif berechnet. Dann werden die Tarifstufen sowie sämtliche Frei- und Absetzbeträge um die vom WIFO prognostizierte Inflation (+1,8 %) erhöht und die Simulation erneut durchgeführt. Die Differenz zwischen simulierten Lohn- und Einkommensteueraufkommen 2017 mit und ohne Inflationsanpassung des Tarifs wird als steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression bezeichnet.

**Tabelle 17: Steuerliche Mehrbelastung 2017 durch kalte Progression**

<i>in Mio. EUR</i>	2017	
	derzeitiger Tarif	neuer Tarif
Steuerliche Mehrbelastung kalte Progression	460	465

Anmerkung: Die Tarifstufen und sämtliche Frei- und Absetzbeträge wurden um die prognostizierte Inflation iHv 1,8 % erhöht. Die EU-SILC Daten wurden bis zum Jahr 2017 fortgeschrieben.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Beim neuen Tarif ergibt die Simulation für das Jahr 2017 steuerliche Mehrbelastungen durch die kalte Progression iHv 465 Mio. EUR. Das heißt die Steuereinnahmen werden laut dieser Schätzung im Jahr 2017 um 465 Mio. EUR höher liegen als wenn der Tarif vollständig an die Inflation angepasst werden würde. Für den bestehenden Tarif ergibt die Simulation nur einen geringfügig niedrigeren Wert (460 Mio. EUR).

<sup>15</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/BD - Anfragebeantwortung\\_kalte\\_Progression.pdf](https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/BD - Anfragebeantwortung_kalte_Progression.pdf)



Die kalte Progression wirkt sich nicht auf alle Einkommensdezile gleich aus, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

**Tabelle 18: Verteilungswirkung kalte Progression 2017**

in EUR pro Jahr	Verfügbares Haushaltseinkommen (äquivalisiert)			Mehrbelastung durch kalte Progression	
	2016 (nach Reform)	2017 (ohne Tarifierfassung)	2017 (mit Tarifierfassung)	in EUR	in %
1. Dezil	9.088	9.225	9.242	17	0,18%
2. Dezil	14.648	14.854	14.895	41	0,27%
3. Dezil	17.638	17.884	17.940	56	0,31%
4. Dezil	20.141	20.426	20.493	66	0,33%
5. Dezil	22.376	22.709	22.785	76	0,33%
6. Dezil	24.817	25.187	25.268	80	0,32%
7. Dezil	27.762	28.179	28.270	92	0,33%
8. Dezil	31.404	31.877	31.984	107	0,33%
9. Dezil	36.841	37.415	37.539	124	0,33%
10. Dezil	55.077	55.976	56.138	162	0,29%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD mit fortgeschriebenen Daten aus EU-SILC 2013

Das verfügbare äquivalisierte Haushaltseinkommen wird 2017 im 1. Dezil um rd. 17 EUR niedriger sein als dies bei einer Inflationsbereinigung des Tarifs der Fall wäre. Dadurch reduziert sich im Jahr 2017 der Entlastungseffekt in diesem Dezil um rd. 13,4 %. Die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression steigt in Absolutbeträgen bis zum 10. Dezil auf rd. 162 EUR an (9,5 % des Entlastungseffekts in diesem Dezil). In den Folgejahren werden sich diese steuerlichen Mehrbelastungen durch die kalte Progression weiter erhöhen, wodurch die Entlastungswirkung der Steuerreform 2015/2016 kontinuierlich abnehmen wird.

Neben größeren periodischen Steuerreformen, wie dies in Österreich der Fall ist, kann ein Ausgleich der kalten Progression auch durch eine laufende Indexierung des Steuertarifs ausgeglichen werden. Dies hat den Vorteil, dass dadurch der Effekt der kalten Progression gänzlich oder weitgehend vermieden werden kann, aber den Nachteil, dass Strukturanpassungen im Steuersystem eher erschwert und der fiskalpolitische Spielraum eingeschränkt wird.

In 18 von 30 OECD-Staaten gibt es Regelungen zur Vermeidung oder Abmilderung der kalten Progression (siehe Lemmer, 2014). Entsprechende Beispiele sind in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Auswirkungen der kalten Progression angeführt.



## Literatur

Baumgartner, J., & Kaniovski, S. (2015). Steuerreform 2015/16 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen bis 2019. WIFO-Monatsberichte, 88(5), 399–416.

Blundell, R., Bozio, A., & Laroque, G. (2011). Labour Supply and the Extensive Margin. *American Economic Review*, 101(3), 482–486.

Sutherland, H., & Figari, F. (2013). EUROMOD: the European Union tax-benefit microsimulation model. *International Journal of Microsimulation*, 6(1), 4–26.

Fuchs, M., & Gasior, K. (2013). *EUROMOD Country Report - Austria*.

Gasior, K. (2015). Wer bekommt ein Stück vom Kuchen? Die Effekte der Steuerreform 2015/2016 auf österreichische Haushalte, Studie im Auftrag des BMF.

Keane, M. P. (2011). Labor Supply and Taxes: A Survey. *Journal of Economic Literature*, 49(4), 961–1075.

Lemmer, J. (2014). Indexierung der Einkommensbesteuerung im internationalen Vergleich. *Wirtschaftsdienst*, 94(12), 872–878.

Rocha-Akis, S. (2015). Verteilungseffekte der Einkommensteuerreform 2015/16. WIFO-Monatsberichte, 88(5), 387–398.

IHS. (2015). Steuerreform erhöht Arbeitsanreize. Presseaussendung abrufbar unter [https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/media\\_corner/user\\_upload/Steuerreformerhoeht\\_Arbeitsanreize\\_2.pdf](https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/media_corner/user_upload/Steuerreformerhoeht_Arbeitsanreize_2.pdf).

Schratzenstaller, M. (2015). Steuerreform 2015/16 – Maßnahmen und Gesamteinschätzung. WIFO-Monatsberichte, 88(5), 371–385.

Steuerreformkommission. (2014). Bericht der Steuerreformkommission 2014. Abrufbar unter [https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht\\_Steuerreformkommission.pdf](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht_Steuerreformkommission.pdf).

CASE & CPB. (2014). 2012 Update Report to the Study to quantify and analyse the VAT Gap in the EU-27 Member States. Studie im Auftrag der Europäischen Kommission.

Europäische Kommission. (2012). Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat, Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.



# Annex

## EUROMOD-Mikrosimulationsmodell

Die Mikrosimulation ist eine Methode der empirischen Wirtschaftsforschung, mit der auf Basis von statistischen Daten die Auswirkungen von politischen Maßnahmen abgeschätzt werden können. In einem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell ist das gesamte Steuer- und Transfersystem eines Landes abgebildet. Mit Hilfe statistischer Daten zur Einkommens- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung (Modelinput) können Änderungen im Steuer- und Transfersystem analysiert werden. Die Parameter des Steuer- und Transfersystems können innerhalb des Modells geändert werden, sodass eine Ex-ante-Evaluierung von Reformvorschlägen im Hinblick auf Verteilungs- und Anreizwirkungen sowie auf die fiskalischen Kosten einer Reform durchgeführt werden kann. Das Modell liefert dabei einen Datenoutput, anhand dessen etwa die Auswirkungen einer Reform auf das verfügbare Nettoeinkommen der Haushalte ersichtlich wird. Dabei handelt es sich um sogenannte Erstrundeneffekte, in denen Verhaltensanpassungen der Haushalte nicht berücksichtigt werden. Eine Erweiterung des Modells zur Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen ist prinzipiell möglich, wird in der vorliegenden Analyse jedoch nicht vorgenommen. Ein weiterer Vorteil der Mikrosimulationsanalyse ist, dass Interaktionen innerhalb des Steuer- und Transfersystems berücksichtigt werden können. Beispielsweise hängen bestimmte Transferleistungen vom Einkommen ab, weshalb eine Steuersenkung auch zu einem Rückgang solcher Transferleistungen führen kann.

Für die im Rahmen dieser Analyse durchgeführten Berechnungen wurde das EUROMOD-Mikrosimulationsmodell verwendet. EUROMOD ist ein im Auftrag der EU entwickeltes Mikrosimulationsmodell, in dem die Steuer- und Transfersysteme der EU27-Mitgliedstaaten abgebildet sind. Das Modell wird federführend vom **Institute for Social and Economic Research** an der **University of Essex** entwickelt. In den einzelnen Ländern gibt es Projektpartner, die für die Programmierung der Länderteile zuständig sind. Der Projektpartner in Österreich ist das **Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialpolitik**. Das EUROMOD-Modell wird bei Erfüllung bestimmter Kriterien kostenlos zur Verfügung gestellt. Es findet europaweit insbesondere in der wirtschaftspolitischen Forschung Anwendung.<sup>16</sup> In Österreich basiert etwa das vom BMASK im Rahmen der

---

<sup>16</sup> Eine Dokumentation über mit EUROMOD durchgeführte Forschungsprojekte ist auf <https://www.iser.essex.ac.uk/euromod> zu finden.



Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bereitgestellte Berechnungstool zur Abschätzung sozialer Auswirkungen bei Regelungsvorhaben (SORESI) auf EUROMOD. Für weitere Details zu EUROMOD wird auf Sutherland und Figari (2013) verwiesen.

Die Datengrundlage für das EUROMOD-Mikrosimulationsmodell bilden die EU-SILC-Daten. Dabei handelt es sich um eine Erhebung, bei der jährlich Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. Von besonderem Interesse sind bei dieser in Form von Haushaltsbefragungen erhobenen Daten die Beschäftigungssituation und das Einkommen der Haushaltsmitglieder. Seit EU-SILC 2011 werden auch schrittweise Verwaltungsdaten in die Erhebung einbezogen, wodurch insbesondere die Qualität der Daten hinsichtlich der Einkommen der Haushalte erhöht wurde. Ein wesentlicher Vorteil der SILC-Daten ist, dass der für Verteilungsanalysen zentrale Haushaltszusammenhang berücksichtigt werden kann. Neben den einzelnen Einkommenskomponenten werden insbesondere auch Informationen zu haushaltsspezifischen Variablen (Familienstand, Kinder, Erwerbstatus) erfasst. Da es nicht möglich ist, diese Daten für die gesamte Bevölkerung zu erheben, wird aus der in Österreich in Privathaushalten lebenden Bevölkerung eine nach Bundesland und Haushaltsgröße geschichtete Stichprobe gezogen. Die SILC-Daten können dann mittels Hochrechnungsfaktoren auf die Gesamtpopulation hochgerechnet werden, sodass Aussagen über die Gesamtpopulation (alle privaten Haushalte in Österreich) getroffen werden können. Ein Nachteil der Datenbasis ist, dass sehr hohe Einkommen nicht erfasst werden können, da Haushalte mit sehr hohem Einkommen entweder nicht in die Stichprobe gelangen oder nicht an der Befragung teilnehmen. Das höchste erfasste Monatseinkommen einer einzelnen Person beträgt rd. 74.000 EUR.

Das EUROMOD-Modell bildet die wesentlichen Bestandteile des Steuer- und Transfersystems ab. Eine detaillierte Aufstellung der implementierten Regelungen wird in der Dokumentation des Österreichteils von Fuchs und Gasior (2013) bereitgestellt. Einen Überblick bietet folgende Darstellung:

- Lohn- und Einkommensteuertarif: Neben den Tarifstufen und der Negativsteuerregelung sind auch der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag (inkl. Einschleifregelung), der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag, die Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale und der Kinderfreibetrag abgebildet. Die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehalts (inkl. Solidarbeitrag) sowie der Gewinnfreibetrag für Selbständige werden ebenso berücksichtigt.



- Sozialversicherungsbeiträge: Es sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von unselbständig Beschäftigten sowie Beiträge von Selbständigen und LandwirtInnen abgebildet. Die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze werden im Modell berücksichtigt.
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Familienzuschlag: Die teils sehr komplexen Regelungen zu Dauer und Höhe von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sind im Modell enthalten.
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Im Modell wurde die Wiener Regelung implementiert.
- Als Familienförderungsmaßnahmen werden unter anderem die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, der Mehrkindzuschlag und der Familienzuschuss (Wiener Regelung) implementiert.
- Die Ausgleichs- und Ergänzungszulage für Pensionen werden simuliert. Pensionszahlungen werden direkt aus den Daten übernommen.

Direkt aus den SILC-Daten übernommen werden unter anderem folgende Einkommensbestandteile:

- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit
- Pensionseinkommen: Dazu zählen insbesondere die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Invaliditätspension, der Ruhegenuss für Beamte, die Hinterbliebenenpension und die Waisenpension.
- Krankengeld
- Pflegegeld
- Versehrtenrente und Hinterbliebenenrente
- Wochengeld
- Studienbeihilfe sowie Schüler- und Heimbeihilfe



## Simulation des Reformszenarios

Bei der Simulation können nur jene Teile der Reform implementiert werden, die sich unmittelbar auf die Einkommen der österreichischen Privathaushalte beziehen. Dies betrifft alle steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, außer jene zur Entlastung der Wirtschaft (Erhöhung Forschungsprämie, Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung). Nicht simuliert werden können, außer der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage, sämtliche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerentlastung. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, die angekündigten Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung und verschiedene steuerliche Maßnahmen. Um diese Aspekte berücksichtigen zu können, müsste bekannt sein, inwieweit die einzelnen Haushalte von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen betroffen sind. Die dafür erforderlichen Daten gibt es entweder nicht (insbesondere in Bezug auf die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen) bzw. sind diese nicht öffentlich verfügbar (insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Maßnahmen). Die Simulation kann daher nur einen Teilaspekt des Steuerreformpakets abbilden. Von dieser Einschränkung betroffen ist vor allem die Analyse der Verteilungseffekte der Steuerreform, da hier nur die Effekte der Entlastung quantifiziert werden können. Dies betrifft auch die Analysen zur Verteilungswirkung der Steuerreform in der WFA des BMF, des WIFO (Rocha-Akis, 2015) und des IHS (IHS, 2015). Mögliche Verteilungseffekte der Gegenfinanzierungsmaßnahmen werden daher nur qualitativ besprochen.



In der nachstehende Tabelle werden jene Reformmaßnahmen, die simuliert werden können, dem Status-quo (geltende Rechtslage) gegenübergestellt:

**Tabelle 19: Gegenüberstellung Reformszenario und Status-quo**

	Geltende Rechtslage		Reformszenario	
	zu versteuernde Einkommensteile (Jahreseinkommen)	Nomineller Steuersatz	zu versteuernde Einkommensteile (Jahreseinkommen)	Nomineller Steuersatz
	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
<b>Einkommensteuertarif</b>	0 bis 11.000	0,0	0 bis 11.000	0,0
	11.001 bis 25.000	36,5	11.001 bis 18.000	25,0
	25.001 bis 60.000	43,2	18.001 bis 31.000	35,0
	Ab 60.001	50,0	31.001 bis 60.000	42,0
			60.001 bis 90.000	48,0
		90.001 bis 1.000.000	50,0	
		ab 1.000.001	55,0	
<b>Fusion und Anhebung Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag</b>	345		400	
<b>Kinderfreibetrag</b>				
Von einem Elternteil beansprucht	220		440	
Von beiden Elternteilen beansprucht, pro Kopf	132		300	
<b>Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung</b>	4.740		4.830	
<b>Negativsteuer: Erstattung SV-Beiträge</b>				
ArbeitnehmerInnen	10%, höchstens 110 EUR p. a.		50%, höchstens 400 EUR p. a.	
PensionistInnen	Kein Anspruch		50%, höchstens 110 EUR p. a.	
Selbständige und LandwirtInnen	Kein Anspruch		50%, höchstens 110 EUR p. a.	
<b>Änderungen Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag*</b>				
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag für geringverdienende PendlerInnen	345		690	
Erhöhte Erstattung der SV-Beiträge (Negativsteuer) für PendlerInnen	400		500	

\*In den SILC-Daten gibt es keine Information darüber, ob eine Person pendelt oder nicht. Deshalb wurde aus der Lohnsteuerstatistik die Anzahl der PendlerInnen in den jeweiligen Einkommensintervallen herangezogen und die Zahl der PendlerInnen zufällig auf die Personen in den SILC-Daten im selben Einkommensintervall aufgeteilt. Dies ermöglicht eine annäherungsweise Simulation der Änderungen beim Pendlerausgleichsbetrag und Pendlerzuschlag.

Quellen: Regierungsvorlage zur Steuerreform 2015/2016, Einkommensteuergesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Die Simulation wird jeweils für den Status-quo (keine Reform) und für das Reformszenario durchgeführt. Anhand eines Vergleichs der Simulationsergebnisse können in weiterer Folge die Effekte der Reform analysiert werden. Das simulierte Entlastungsvolumen beträgt rd. 5,1 Mrd. EUR und stimmt somit mit dem in der WFA ausgewiesenen Entlastungsvolumen weitgehend überein.<sup>17</sup>

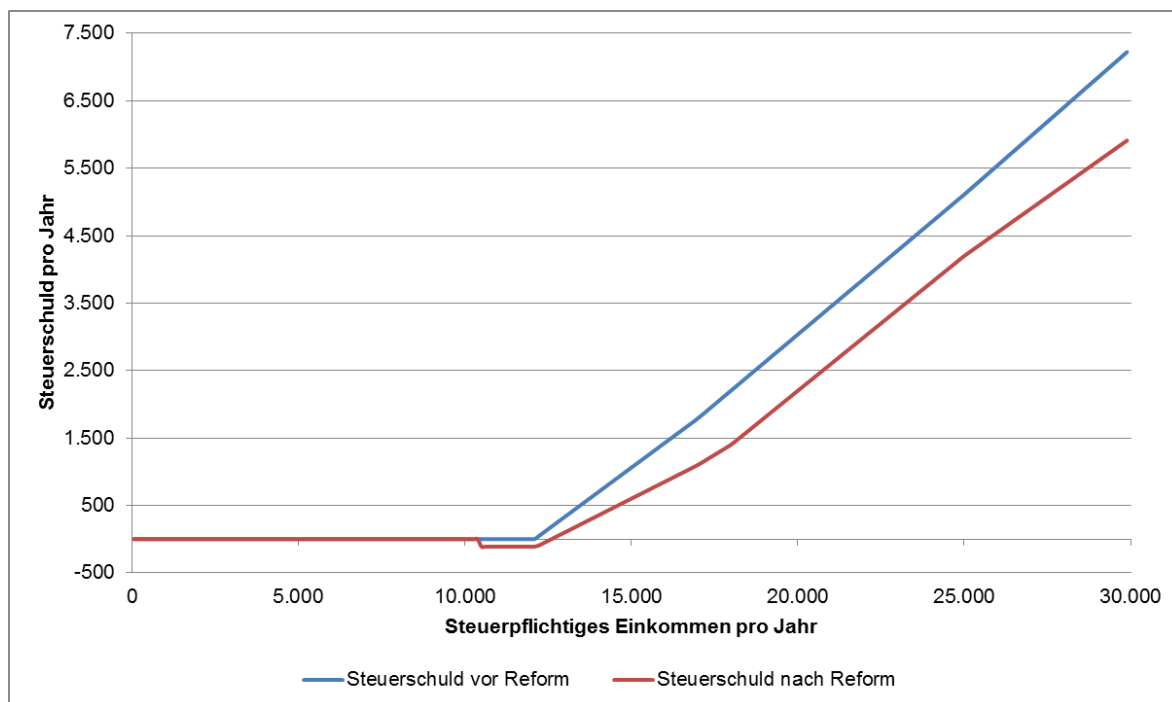
### Entlastungswirkung der Steuerreform bei Selbständigen und PensionistInnen

In den nachstehenden Grafiken wird dargestellt, wie sich durch die Tarifreform die individuelle Steuerschuld bei steigendem Einkommen bei Selbständigen und PensionistInnen mit der Reform verändert.

<sup>17</sup> Dabei wird unterstellt, dass sich die Negativsteuer und die Erhöhung des Kinderfreibetrags noch im selben Jahr auswirken.

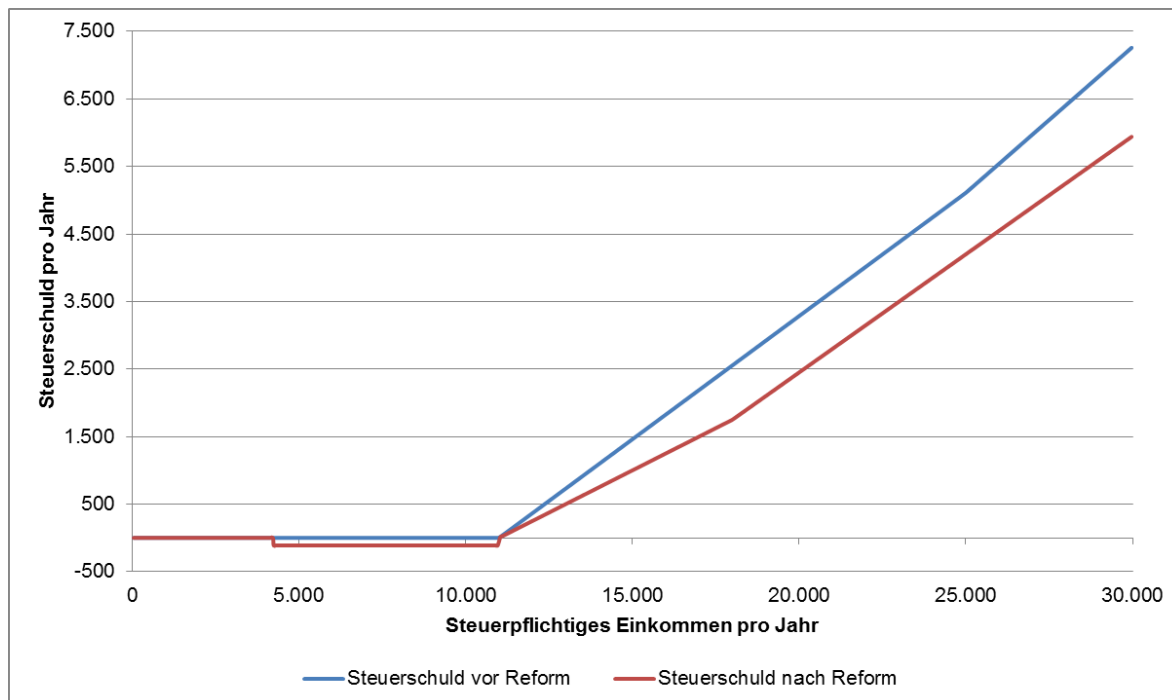


**Grafik 7: Einkommensteuer vor und nach der Reform: PensionistInnen**



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

**Grafik 8: Einkommensteuer vor und nach der Reform: Selbständige**



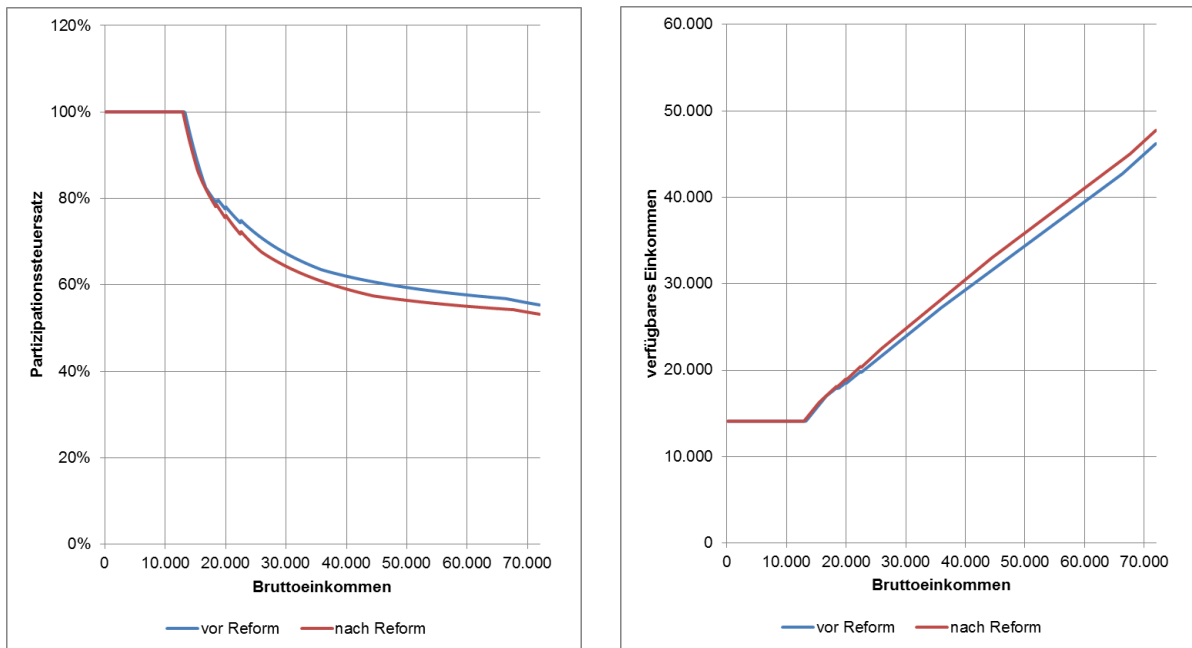
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD



## Partizipationssteuersatz

Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind, die bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, würde sich das verfügbare Einkommen und damit einhergehend der Partizipationssteuersatz je nach Höhe des zu erwartenden Einkommen folgendermaßen entwickeln:

**Grafik 9: Partizipationssteuersatz: Alleinerziehende mit einem Kind und Anspruch auf Mindestsicherung**



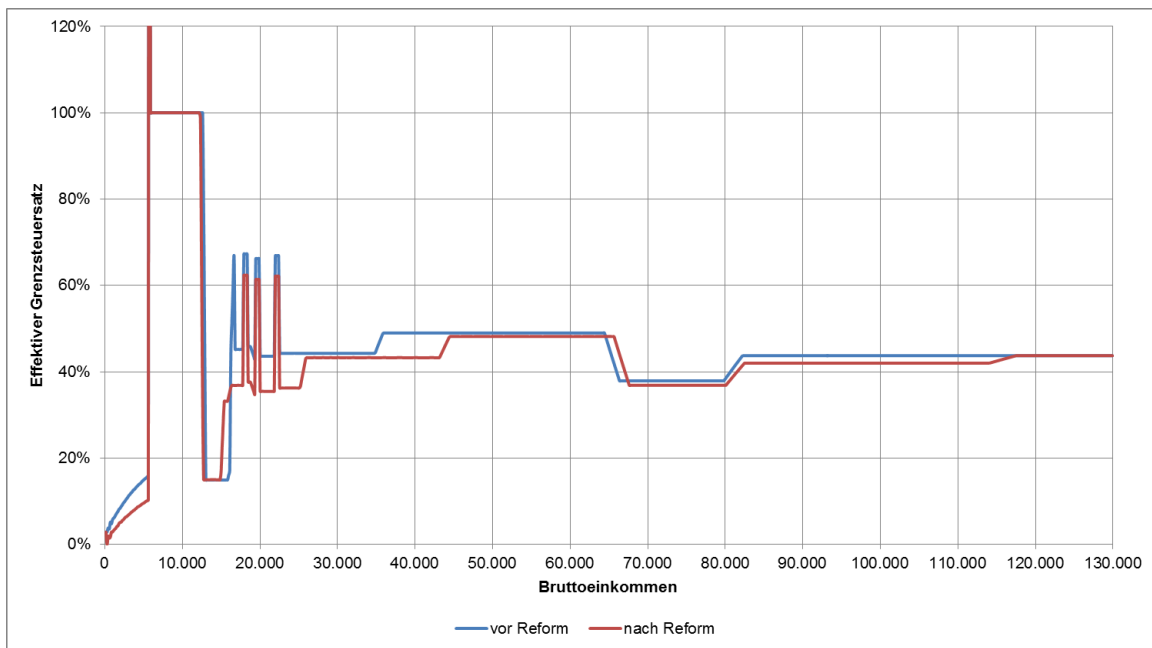
Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

## Effektive Grenzsteuersätze

In den nachstehenden Grafiken werden die effektiven Grenzsteuersätze für einen Single-Haushalt und einen Alleinerzieherhaushalt unter Einbeziehung von Sozialtransfers dargestellt. Der effektive Grenzsteuersatz für einen Paarhaushalt mit 2 Kinder wird ebenfalls dargestellt.



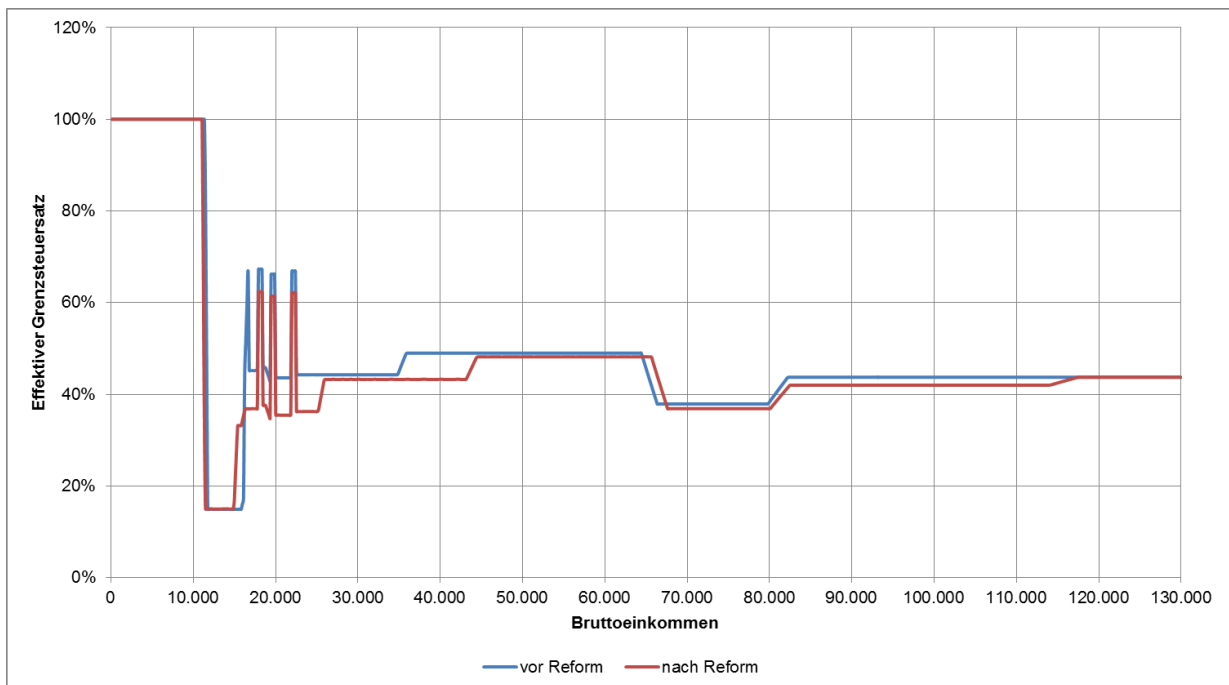
**Grafik 10: Effektiver Grenzsteuersatz: Single-Haushalt mit Arbeitslosengeldbezug**



Anmerkung: Es wird unterstellt, dass die Person einen Arbeitslosengeldbezug iHv. 1.100 EUR bezieht.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

**Grafik 11: Effektiver Grenzsteuersatz: Single-Haushalt mit Anspruch auf Mindestsicherung**

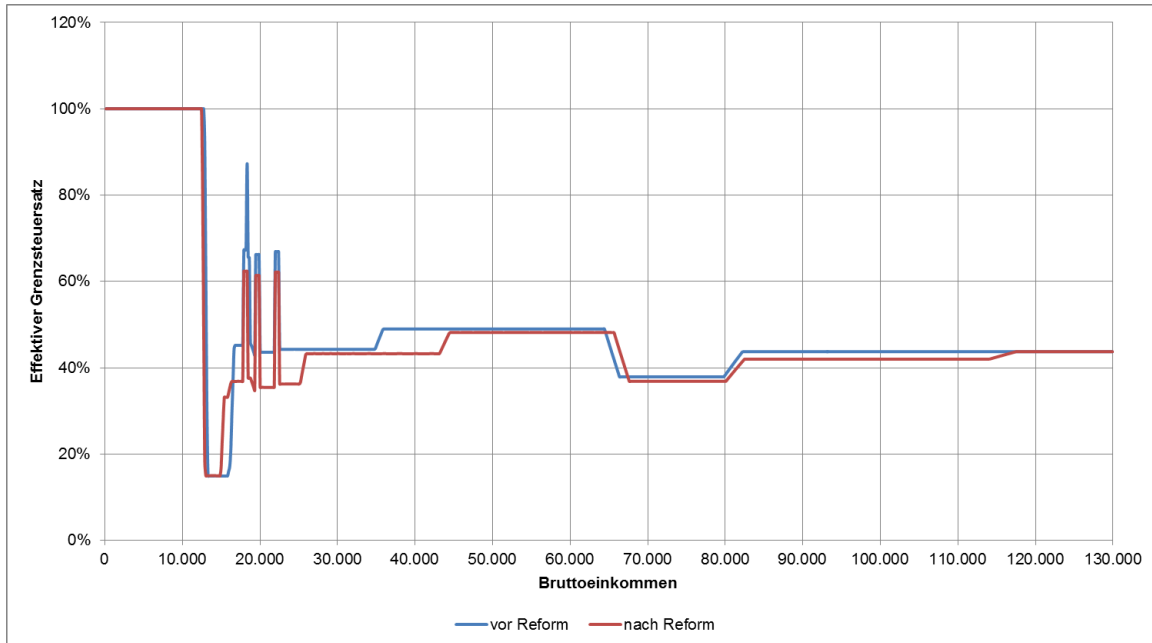


Anmerkung: Es wird unterstellt, dass die Person bedarfsorientierte Mindestsicherung iHv 842,72 EUR bezieht (aufgewerteter Basisbezug von 2015 iHv 827,82 EUR).

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD



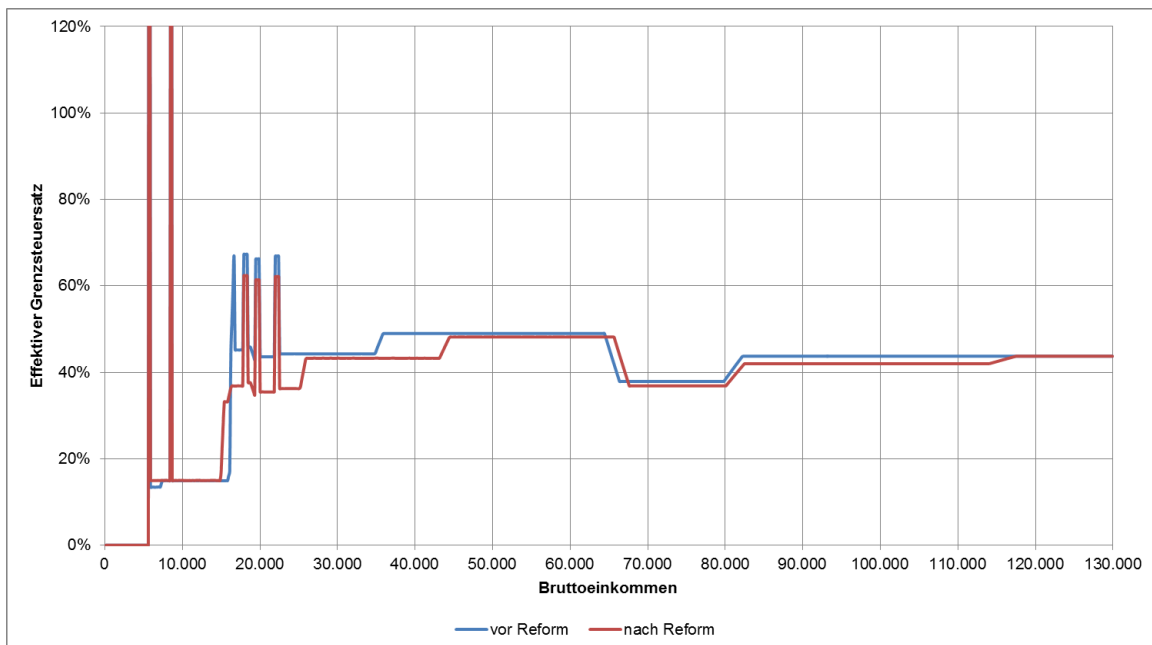
**Grafik 12: Effektiver Grenzsteuersatz: Alleinerziehende mit einem Kind und Anspruch auf Mindestsicherung**



Anmerkung: Es wird unterstellt, dass der Haushalt bedarfsorientierte Mindestsicherung iHv 947,02 EUR bezieht.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD

**Grafik 13: Effektiver Grenzsteuersatz: Paarhaushalt mit 2 Kindern**



Anmerkung: Es wird angenommen, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aufgrund des Erwerbseinkommen des Partners ohnehin nicht. Der Partner bezieht ein fixes Bruttomonatseinkommen iHv 2.400 EUR.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD